MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXXVIII. BAND

1980

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

80/875

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

Herausgeber: Der Vorstand des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (Prof. Heinrich Fichtenau).

Zuschriften und Manuskripte sind zu richten an Prof. Heinrich Fichtenau (für die Fachgebiete Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften), Prof. Erich Zöllner (Österreichische Geschichte und allgemeine Geschichte der Neuzeit), Univ.-Doz. Dr. Georg Scheibelreiter (Rezensionen aller Fachgebiete).
Anschrift: Institut für Österreichische Geschichtsforschung, A-1010 Wien, Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

Für den Inhalt der Beiträge tragen die Verfasser die Verantwortung. Rezensionen können nur erfolgen, wenn Belegstücke vorliegen; sie werden ausschließlich an die Redaktion erbeten. Eine Gewähr für die Berücksichtigung unverlangt eingesandter Bücher, Separata usw. kann nicht geboten werden. Zeitschriften und Sonderdrucke werden normalerweise nur in das Verzeichnis eingelaufener Bücher aufgenommen. In diesem Fall ist die Redaktion nicht zur Rücksendung verpflichtet. Entgegnungen werden nicht angenommen.

Die Zeitschrift erscheint in Jahresbänden, die nach Bedarf in zwei Doppelheften herausgegeben werden.

Verlag: Hermann Böhlaus Nachf. Ges. m. b. H., A-1061 Wien, Schmalzhofgasse 4, Postfach 167. Anzeigen und Beilagen werden fallweise aufgenommen. Auskunft beim Verlag.

AU ISSN 0073-8484

Gefördert durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien

Alle Rechte vorbehalten

Copyright © 1980 by Hermann Böhlaus Nachf. Gesellschaft m. b. H., Graz

Druck: R. Spies & Co., A-1050 Wien

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

Die Übernahme der Hochstiftsverwaltung in Brixen und Trient durch Beauftragte Kaiser Friedrichs II. im Jahre 1236

Von Josef Riedmann

Im Juli des Jahres 1236 brach Kaiser Friedrich II. nach einem gut einjährigen Aufenthalt in Deutschland wieder nach dem Süden auf. Der Feldzug gegen die „Ketzer" in der Lombardei war propagandistisch und diplomatisch vorbereitet; im Gefolge des Staufers befand sich überdies ein beträchtliches Heer, das imstande sein sollte, die Rechte des Reiches in Oberitalien aufs neue zur Geltung zu bringen.

Anfangs August zog der Kaiser mit seinem Aufgebot durch die „terra" seines geliebten und ehrwürdigen Fürsten, des Bischofs Heinrich (IV.) von Brixen. Bei dieser Gelegenheit kamen dem Herrscher — nach dem Wortlaut einer kaiserlichen Urkunde[1]) — vielfache Klagen zu Ohren über die Bedrückung der Bevölkerung dieses Gebietes, die ihr Recht nicht erlangen konnte, weil überall Übeltäter ihr Unwesen trieben und der „lator iustitie" fehlte. Auch die Kanoniker und die Brixner Ministerialen beklagten den Verlust von Rechten der Kirche. Darauf rief der Kaiser in Brixen den Bischof als den „dux et iusticiarius terre" zu sich. Bischof Heinrich machte die Böswilligkeit der Verbrecher, seine körperliche Schwäche und die Ohnmacht seines Alters geltend. Um Abhilfe zu schaffen und arm und reich, groß und klein das Recht zu wahren und die Güter der Kirche zu schützen, beriet sich der Oberhirte mit den anwesenden Reichsfürsten, mit dem Brixner Kapitel und den Hochstiftsministerialen. Nach deren Rat und mit deren Zustimmung kam der Bischof sodann zu dem Entschluß, die Regalien seiner Kirche, „tam in castris quam in civitatibus, villis, opidis, ministerialibus, hominibus et aliis racionibus suis" in die Hände des Kaisers zu resignieren, „committens, ut ea custodiri ad indempnitatem ecclesie facia-

[1]) RI V/1 Nr. 2188. Letzter Druck bei Josef Chmel, Österreichische Geschichtsquellen (Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 18, 1857) 280 f., Nr. 8. Regest in: Tiroler Urkundenbuch (= TUB) I/3, bearb. von Franz Huter (1957) 90 Nr. 1047. Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Allgemeine Urkundenreihe, sub dato. — Laut freundlicher Mitteilung von Prof. P. Zinsmaier (Karlsruhe) war der Schreiber dieses Diploms vom Juli 1236 bis Januar 1237 mehrfach und zwar ausschließlich für deutsche Empfänger in der Reichskanzlei tätig. Nach Schrift und Diktat dürfte er kein Italiener gewesen sein.

mus (sc. imperator)". Der Herrscher sollte einen Richter einsetzen, der durch die Autorität des Kaisers und des Reiches allen zu ihrem Recht verhelfen wird. Unter dem kaiserlichen Schutz wollte der Oberhirte in Hinkunft in seiner Kirche und in seiner Stadt die „iura spiritualia" ausüben. Ferner versprach Bischof Heinrich nach dem Wortlaut der kaiserlichen Urkunde, bei Vakanz von Gütern oder Lehen der Kirche, diese nur mit Zustimmung des Kapitels und der Hochstiftsministerialen, „fidelium nostrorum (sc. imperatoris)" wieder auszugeben. Diesen Verzicht („resignacionem et commissionem") zugunsten des Staufers bestätigte der Bischof noch durch eine eigene Urkunde, die sein und des Kapitels Siegel trug[2]). Friedrich II. bekräftigte die hier wiedergegebenen Punkte durch ein Diplom, in dem neben einigen geistlichen und weltlichen Großen aus der Umgebung des Herrschers auch der Brixner Dompropst Heinrich, der gleichnamige Domdekan, Graf Egno von Eppan, Albert von Rodank, die Brüder von Schenkenberg und „alii quam plures ministeriales Brixinensis ecclesie" als Zeugen fungieren.

Der hier ausführlich dargelegte Inhalt des Diploms birgt zwei Arten verfassungs- und rechtsgeschichtlicher Probleme: einmal solche, die in Zusammenhang mit der Ausbildung der Landeshoheit des Brixner Bischofs stehen, und dann solche, die in den Bereich der allgemeinen Politik des letzten Stauferkaisers im Reich in den Jahren 1235—37 gehören.

Wenn Friedrich II. im August 1236 in die „terra" des Brixner Oberhirten gelangt und diesen als „dux et iusticiarius terre" anspricht, so spiegelt sich darin deutlich die Entstehung eines geistlichen Landesfürstentums, das sich räumlich vom alten Stammesherzogtum Bayern abhebt[3]). Es ist dies offensichtlich die erste Erwähnung der „terra Brixinensis" im Sinne des gesamten weltlichen Sprengels des Bischofs[4]). Gewiß nicht zufällig werden in nahezu gleichzeitigen Brixner Urkunden „consuetudines terre" erwähnt[5]),

---

[2]) „sicut in antedicto scripto inde confecto suo (sc. episcopi) et capituli sui sigillo sigillato plenius continetur". Diese Urkunde ist nicht erhalten. Auch an der Urkunde Friedrichs II. hängt neben dem kaiserlichen das bischöfliche Siegel, womit die Zustimmung des Kirchenfürsten zu den Vereinbarungen zum Ausdruck gebracht wurde.

[3]) Mit dem Begriff „Land" u. ä. in Tirol hat sich Otto Stolz mehrfach beschäftigt; z. B. Land und Landesfürst in Bayern und Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Beziehungen und Begriffe in Deutschland (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 13, 1941) 161—252, wo 181 auch kurz auf die Urkunde vom August 1236 verwiesen wird.

[4]) Der nächste Beleg stammt aus dem Jahre 1240: Die Urkunden der Brixner Hochstifts-Archive 845—1295, hrsg. von Leo Santifaller (Schlern-Schriften 15, 1929) 108 f. Nr. 103 = TUB I/3, 160 f. Nr. 1119 sowie MGH Constitutiones 2 (ed. Ludwig Weiland, 1896) 444 Nr. 334.

[5]) So in einer in die Zeit von 1228—1235 anzusetzenden Verbriefung eines Rechtsspruches Bischof Heinrichs IV., wobei sich die „Landesgewohnheiten" wohl eher auf die Form der Urteilsfindung beziehen, und im Jahre 1240, als in einer Urkunde König Konrads IV. für den Brixner Elekten Egno auf die „terre consuetudo" Bezug genommen wurde; Brixner Urkunden 79 f. Nr. 73 und 104 f. Nr. 99 = Const. 2 Nr. 333. — Gewiß war damals die Bildung eines vollständigen Brixner Landrechtes noch nicht abgeschlossen.

und der im Jahre 1229 erlassene Landfrieden[6]), den eben Bischof Heinrich mit Zustimmung der Kanoniker, des Hochstiftsvogtes Graf Albert III. von Tirol und aller Ministerialen für das Gebiet zwischen der Neuenburg (Lienzer Klause), der Grenze zum Hochstift Trient (im Eisacktal bei Klausen) und dem See bei Mittenwald (am Brenner)[7]) verkündet hatte, liegt ebenfalls in dieser Richtung der Verselbständigung des geistlichen Territoriums. Dieser sich lange Zeit hinziehende Prozeß der Loslösung Brixens von Bayern[8]) war im Jahre 1236 bereits weitestgehend vollzogen, wenn auch noch ein halbes Jahrhundert später, zur Zeit König Rudolfs von Habsburg, vor allem von der Seite der Wittelsbacher Versuche unternommen wurden, die Zugehörigkeit des Brixner Bischofs zum bayerischen Herzogssprengel neu zu betonen[9]).

Verstärkt wird die gegenüber Bayern unabhängige Position des Oberhirten von Brixen im Diplom Kaiser Friedrichs II. vom August 1236 durch die Bezeichnung des Bischofs als „dux". In unserer Kaiserurkunde ist der

---

[6]) Brixner Urkunden 80 ff. Nr. 74 = Const. 2 Nr. 426; ausführliches Regest TUB I/3 Nr. 905.

[7]) Vgl. zu dieser Gleichsetzung Ludwig Steinberger, Über Namen und Geschichte des Brennerpasses (MIÖG 32, 1911) 594—617, bes. 607 ff. und derselbe in MIÖG 33 (1912) 685—697, bes. 691 f.

[8]) Eine gewisse Sonderstellung des späteren Brixner bzw. Tiroler Gebietes kommt etwa schon in einer der ältesten Traditionsaufzeichnungen von Brixen zum Ausdruck, wenn c. 955—c. 975 Besitz, in Berg am Würmsee als „in Bavuaria" gelegen, einem Gut bei Klausen gegenübergestellt wird; Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom zehnten bis in das vierzehnte Jahrhundert, hrsg. von Oswald Redlich (Acta Tirolensia 1, 1886) 2 Nr. 3 (vgl. auch ebenda 129 Nr. 28). An der ursprünglichen Zugehörigkeit zum Herzogtum Bayern kann aber selbstverständlich kein Zweifel bestehen; vgl. dazu etwa die Charakterisierung von Gütern in Völs am Schlern durch König Arnulf im Jahre 888 „in Bauuariae partibus sitas inter montana alpesque Italiae parti conticuas iacentes"; Brixner Urkunden Nr. 2 = D. Arn. Nr. 17.

[9]) Vgl. dazu schon Richard Heuberger, Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol (Archiv für österreichische Geschichte 106, 1915) 119—156, bes. 131 und 155 sowie Julius von Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert. 2. Bd., hrsg. und bearb. von Paul Puntschart. 3. Teil (1923) 43 ff. — In diesem Zusammenhang werden immer wieder drei Zeugnisse des Anspruches der bayerischen Herzoge auf die Zugehörigkeit Brixens zum Lande Bayern genannt: Der von König Rudolf 1281 erlassene bayerische Landfriede, in dem unter den Bischöfen, die zu Bayern gehören, auch „der von Brihsen" angeführt wird (Const. 3 Nr. 278); eine Rechtsaufzeichnung allgemeiner Art aus dem beginnenden 14. Jahrhundert im ersten Urbar des Viztumamtes Straubing (Monumenta Boica 36/1, 1852, 529— dieser Nachtrag geht vielleicht auf eine Vorlage aus dem 12. Jahrhundert zurück; vgl. Wilhelm Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7, 1966, 1—32, bes. 25) sowie die Besiegelung des Vilshofener Vertrages aus dem Jahre 1278, abgeschlossen zwischen den bayerischen Herzogen Ludwig und Heinrich und besiegelt durch die „Landesbischöfe", darunter auch den Brixner Oberhirten. Dieser Beleg gilt jedoch nur mit Einschränkungen, denn das Siegel des Brixners wie das der Bischöfe von Eichstätt und Augsburg ist zwar angekündigt, wurde jedoch nie angebracht; vgl. Gerhard Schwertl, Die Beziehungen der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180—1294) (Miscellanea Bavarica Monacensia 9, 1968) 88 f. sowie allgemein ebenda 80 ff.

Kirchenfürst an der Eisack offenbar das erste- und einzigemal als Herzog bezeugt. Das Gebiet des Bischofs begegnet darüber hinaus noch einige wenige Male als „ducatus“: so in zwei Urkunden König Konrads IV. für den Elekten Egno aus dem Jahre 1240[10]), im Beistandsvertrag zwischen dem genannten Bischof und den Herren von Wangen aus dem Jahre 1244[11]) sowie in einem Schreiben Papst Innozenz IV., das im Juni 1246 ausgestellt wurde[12]).

Die Frage nach den historischen Hintergründen des Brixner Herzogtums, die in der Literatur bereits mehrmals erhoben wurde[13]), muß von diesen wenigen, zeitlich nahe beieinanderliegenden Belegen ausgehen. Dabei ist zu betonen, daß sich die Bischöfe selbst nie, in keiner einzigen Urkunde, des Titels eines Herzogs bedienten, wie dies etwa ihre Trientner Amtsbrüder gelegentlich taten. Die Parallele zu den Trientner Verhältnissen, wo wohl in Reminiszenz an das alte langobardische Herzogtum Trient sowie auf Grund der herzogsähnlichen Stellung des Bischofs bereits seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts der bischöfliche Sprengel öfters als „ducatus“ und der Oberhirte als „dux“ bezeugt sind[14]), dürfte aber auch auf die Verwendung der gleichen Bezeichnung in Brixen im Dezennium 1236—46 durch die höchsten weltlichen und geistlichen Autoritäten der Christenheit eingewirkt haben[15]). Auch der Notar Montanarius, der in einem Instrument vom November 1244 die Herren von Wangen versprechen ließ, „quod adiuvabunt manutenere ei (sc. episcopo) suum episcopatum et comitatum et ducatum et omnes honores eius“[16]), war kein Brixner Schreiber, sondern

---

[10]) Const. 2 Nr. 334 und Brixner Urkunden Nr. 100.

[11]) TUB I/3 Nr. 1183.

[12]) MGH Epistolae saeculi XIII selectae 2 (ed. Carl Rodenberg, 1887) 143 f. Nr. 188.

[13]) Neben Ficker, Reichsfürstenstand 2/3, 48 etwa Josef Durig, Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof Egnos von Brixen (1240—50) und Trient (1250—1273) (Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg III/9, 1860) 1—118, bes. 27 f. sowie in der ungedruckten Dissertation von Robert Gismann, Die Beziehungen zwischen Tirol und Bayern im Ausgang des Mittelalters (Innsbruck 1976) 4 und 526.

[14]) Eine Zusammenstellung der Belege von „dux“ und „ducatus“ in Trient bietet Walter Göbel, Entstehung, Entwicklung und Rechtsstellung geistlicher Territorien im deutsch-italienischen Grenzraum. Dargestellt am Beispiel Trients und Aquileias (Diss. Würzburg 1976) im Anhang Nr. 3. Sie beginnen mit dem Jahre 1110. Auf eine Parallele, der Bischof von Treviso als „dux, comes et marchio“ am Beginn des 13. Jahrhunderts, macht Ficker, Reichsfürstenstand 2/3, 131 aufmerksam. Allgemein über das bischöfliche Herzogtum Trient vgl. Ficker, ebenda 135 ff. und neuerdings Göbel l. c. 27 ff.

[15]) Die Behauptung von Göbel l. c. 42, „die deutschen Herrscher“ hätten „gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert“ den Brixner Bischöfen zugestanden, „ihr weltliches Herrschaftsgebiet als Herzogtum zu bezeichnen“, bedürfte eines Beleges. Die Verleihung von Zollrecht, Gerichtsbann, Mühl-, Markt- und Münzrecht durch Friedrich Barbarossa an Bischof Heinrich III. im Jahre 1179 (Brixner Urkunden Nr. 45), die Göbel in diesem Zusammenhang anführt, enthält keine Hinweise auf einen herzoglichen Titel.

[16]) TUB I/3. Nr. 1183.

er benutzte, als in Bozen Ansässiger[17]), die Formen und Formeln der Notariatsurkunde, wie sie damals von Trient aus bis nach Bozen ausstrahlten[18]). Die analoge Wendung „ducatus, comitatus et marchionatus" hatte Montanarius schon vorher für das Gebiet der Bischöfe von Trient verwendet[19]). Wenn Papst Innozenz IV. im Juni 1246 gegenüber dem Brixner Oberhirten den Vorwurf erhob, daß dieser „comitatum et districtum, imo totum ducatum ipsius ecclesie cum castris et ministerialibus eius" dem ehemaligen Kaiser Friedrich übertragen habe, „propter quod transitus de Theutonia in Italiam ... est preclusus"[20]), so hatte der Papst diese Information gewiß aus Deutschland selbst. Die Ausdrucksweise des kurialen Schreibens orientierte sich offenbar — direkt oder indirekt — am Sprachgebrauch der Kanzlei Friedrichs II. von 1236 und Konrads IV. von 1240. Der König hatte im Mai dieses Jahres ein Schreiben an den Propst, den Dekan, an das Kapitel, die Ministerialen und Bürger sowie an alle Bewohner „Brixinensis ecclesie et ducatus" gerichtet, in dem er ihnen die auf ein ausdrückliches Mandat des Kaisers hin erfolgte Investitur des neugewählten Bischofs mit den Regalien „tam episcopatus quam ducatus sui" meldete[21]). Ein weiteres Diplom Konrads aus diesen Tagen gibt einen auf Bitten des Brixner Elekten gefundenen Fürstenspruch wieder, wonach außer dem Kaiser und dem König nur dem Elekten das Geleitrecht „per terram sive ducatum ipsius electi" zustehe[22]). Die Formulierungen Konrads IV. basieren offensichtlich wiederum auf dem Wortlaut der kaiserlichen Urkunde von 1236, die sich damit schon aus zeitlichen Gründen als Angelpunkt für das „Herzogtum Brixen" herauskristallisiert. Die Initiative für diese „Rangerhöhung" im Jahre 1236 wird man aber — wie die eingangs geschilderten Umstände nahelegen — nicht beim Bischof von Brixen suchen dürfen[23]), vielmehr bei anderen lokalen Gewalten, denen die Trientner Verhältnisse vor Augen standen.

Die Beziehungen zwischen Brixen und Trient waren meistens sehr eng. Sie wurden nicht zuletzt durch die engen Kontakte zwischen dem Brixner Adel und seinen Standesgenossen im deutschen Etschland gefördert, das zur Diözese Trient gehörte[24]). Von den in der Kaiserurkunde vom August

---

[17]) TUB I/3 Nr. 1115: „Montanarius notarius de Boucano".

[18]) S. dazu etwa Hans von Voltelini in der Einleitung des von ihm herausgegebenen Werkes: Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts (Acta Tirolensia 2, 1899) XXXIII und Franz Huter, Das Urkundenwesen Deutschtirols vor dem Jahre 1200 (Tiroler Heimat 7/8, 1934/35) 183—213, bes. 201 ff.

[19]) TUB I/3 Nr. 1088.

[20]) S. oben Anm. 12.

[21]) Brixner Urkunden Nr. 100.

[22]) Const. 2 Nr. 334.

[23]) Dieser mußte sich damals ja zum weitestgehenden Verzicht auf seine weltlichen Rechte bequemen.

[24]) Als ein zeitlich naheliegendes Beispiel sei auf die Zeugenreihe einer Urkunde vom September 1236 verwiesen, die in Neuhaus (Terlan) bei Bozen ausgestellt wurde (TUB I/3 Nr. 1049). Von den in dieser Urkunde genannten 22 Adeligen stammen mindestens 5 aus dem Hochstift Brixen.

1236 genannten Brixner Zeugen, die offensichtlich mit dem Übereinkommen zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Kirchenfürsten einverstanden waren, ja die sich dann sogar als die Hauptgewinner bei dieser Neuregelung erwiesen[25]), verfügte etwa der Brixner Domdekan Heinrich Tarant zur gleichen Zeit auch über ein Kanonikat in Trient. Er entstammte zudem einem Tiroler Ministerialengeschlecht[26]). Möglicherweise ist auch der in der Zeugenreihe des Diploms genannte Graf Egno von Eppan mit dem Trientner Domherrn dieses Namens und nicht mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen weltlichen Angehörigen dieses Grafengeschlechts identisch, das in der Geschichte des Hochstifts Trient oftmals eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat[27]). Der Brixner Dompropst Heinrich — ebenfalls in der Urkunde Friedrichs II. als Zeuge angeführt — gehörte dem Geschlecht der Herren von Säben an[28]), dessen Sitz unmittelbar an der Grenze zwischen den Sprengeln von Brixen und Trient gelegen ist.

Es hat nun den Anschein, als ob diese Bestrebungen lokaler Gewalten in Brixen, nach dem Vorbild von Trient das Hochstift an der Eisack als „ducatus" zu bezeichnen, vom Kaiser aufgegriffen und im Sinne seiner allgemeinen Politik in Deutschland in den Jahren 1235—37 benutzt worden wäre. Um diese Vermutung plausibler zu machen, ist es notwendig, noch einmal genauer auf das eingangs zitierte Diplom beziehungsweise die darin geschilderten Vorgänge zurückzukommen.

Zunächst sind hinsichtlich der Formen und Hintergründe des Übereinkommens zwischen dem Kaiser und Bischof Heinrich gegenüber der Wahrhaftigkeit der offiziellen Schilderung im Diplom schwerste Vorbehalte angebracht. Die in der Urkunde betonte Zustimmung von Propst, Dekan und Hochstiftsministerialen zu den grundlegenden Änderungen in den Machtverhältnissen in Brixen wird man auf Grund der späteren Ereignisse als gegeben hinnehmen können[29]). Als nicht zutreffend erweist sich hingegen die spontane Bereitschaft des Oberhirten zur Resignation und zur Annahme eines kaiserlichen Richters in seinem Sprengel, denn Friedrich II. hatte schon drei Monate vor dem angeblich freiwilligen Entschluß des Kirchenfürsten, am 5. Mai 1236 in Wetzlar, nicht nur seinen getreuen Richter Haward in Brixen mit der Erledigung eines Rechtsfalles betraut, sondern am gleichen Tag auch bereits einen eigenen Beauftragten nach Trient entsandt, der im Hochstift Trient für Recht und Ordnung sorgen sollte[30]). Unter diesen Vorzeichen verlieren die im Diplom geschilderten

---

[25]) S. unten S. 140.

[26]) S. Leo Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern-Schriften 7, o. J.) 176, 260 und 486.

[27]) Die Reihung des Grafen Egno von Eppan in der Zeugenreihe nach dem Brixner Domdekan und vor den Brixner Ministerialen läßt keine Entscheidung zu. Belege für die beiden gleichnamigen Grafen von Eppan s. im Register von TUB I/2 und TUB I/3. Der Trientner Domherr wurde 1240 zum Bischof von Brixen erwählt.

[28]) Santifaller, Domkapitel 260 und 450 f.

[29]) S. unten S. 139 f.

[30]) RI V/1, Nr. 2154 und 2155.

Maßnahmen in Brixen im August 1236 ihren angeblich spontanen Charakter, und sie erweisen sich als Teil eines breiter angelegten Planes des Staufers.

Der offizielle Anlaß für das Eingreifen Friedrichs in Brixen war nach der Darstellung der Urkunde die Klagen über die Rechtsunsicherheit und den Verlust von Kirchengütern. Damit ist der Zusammenhang mit dem genau ein Jahr vorher erlassenen Mainzer Reichslandfrieden gegeben, in dem nicht nur angestrebt wurde, den Verlust von Kirchengut hintanzuhalten, sondern auch die Sicherheit im Bereich des Rechtes zu fördern, nicht zuletzt durch die Einsetzung eines kaiserlichen „iustitiarius". Da nach kaiserlicher Auffassung in Brixen der Bischof als „dux et iusticiarius terre"[31]) versagt hatte, sorgte Friedrich für Abhilfe, indem er einen eigenen „iudex" von seinem Hof nach Brixen entsandte. Bezüglich des Kirchengutes und der Regalien lagen die Dinge schon aus juristischen Gründen schwieriger. Laut kaiserlicher Urkunde hatte Bischof Heinrich die Regalien in die Hände des Kaisers zurückgelegt („resignavit"). Es muß aber fraglich bleiben, ob der Oberhirte zu einem so weitreichenden Schritt eines völligen Verzichtes auf die der Kirche verliehenen Hoheitsrechte überhaupt befugt war, denn der Bischof fungierte nach damals gültiger kanonistischer Auffassung nicht als Eigentümer, sondern nur als Verwalter des Kirchengutes[32]). Dazu kommt die alte Anschauung, daß Kircheneigentum als unveräußerlich anzusehen sei. Dieses Gebot kann nur unter ganz bestimmten Umständen, vor allem mit der Zustimmung des Kapitels, durchbrochen werden[33]). Der Konsens der Brixner Kanoniker war zwar nach der Aussage des Diploms gegeben, trotzdem wird der absolute Verzicht des Oberhirten zugunsten des Reichsoberhauptes in auffälliger Weise abgeschwächt, wenn in der Urkunde mehrmals auch von „committere" und „commissio" als Terminus technicus für die Übergabe die Rede ist. Damit wird ein damals kanonistisch bereits klar definierter Begriff verwendet, der eine vor allem

---

[31]) Diese Bezeichnung muß nicht unmittelbar aus dem Mainzer Reichslandfrieden übernommen sein. Sie findet sich auch, von Trient kommend, in der Bozner Gegend; vgl. etwa schon Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (1870) 183 Anm. 4 oder im Glossar bei Voltelini, Notariatsimbreviaturen 1 sub voce. Selbstverständlich ist auch ein Einfluß der sizilianischen Terminologie auf die Reichskanzlei nicht auszuschließen. Über die wenigen Belege von „iusticiarius" in Deutschland vgl. auch Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VIII/2, 1955) 162 f.

[32]) S. etwa Brian Tierney, Foundations of the Conciliar Theory (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N.S. 4, Cambridge 1955) 119 ff. — Für Hinweise auf diese und zahlreiche andere kanonistische Literatur sowie für zahlreiche Anregungen bei der Interpretation der Urkunde für Brixen bin ich Herrn Prof. O. Hageneder (Innsbruck) sehr zu Dank verpflichtet.

[33]) Vgl. etwa Carl Strandberg, Zur Frage des Veräußerungsverbotes im kirchlichen und weltlichen Recht des Mittelalters (Rättshistoriskt bibliotek 11, Stockholm-Lund 1967) 119 ff. und 132 ff.

zeitlich beschränkte Übereignung bedeutet[34]). Diese zurückhaltendere Interpretation des Rechtsaktes kann sich ferner darauf stützen, daß der Kaiser besonders um den Schutz („custodia, procuratio et defensio") der Kirche bemüht wird. Unscharf ist auch der Regalienbegriff in der Urkunde: „omnia iura regalia eiusdem ecclesie tam in castris quam in civitatibus, villis, opidis, ministerialibus, hominibus et aliis racionibus suis". Es sind damit sicherlich nicht nur die nach der klassischen Definition ursprünglich dem Kaiser vorbehaltenen, dann im Laufe der Zeit den Fürsten übertragenen Hoheitsrechte des Reiches zu verstehen[35]). Die Bestimmung, daß der Bischof in Zukunft im Schutz des Reiches die „iura spiritualia" ausüben soll, läßt an eine weitestgehende Gleichsetzung der „regalia" mit den „temporalia" denken. Diese auch sonst bezeugte Identität[36]) kann in unserem Fall jedoch nicht zutreffen, da abschließend dem Bischof doch wieder ein, wenn auch beschränktes Verfügungsrecht über Güter und Lehen seiner Kirche eingeräumt wird.

Die somit offensichtlich ambivalente Situation bei der Resignation der Regalien in die Hände des Kaisers durch den Brixner Oberhirten erinnert nun sehr stark an die bekannten, von Heinrich Mitteis herausgearbeiteten Leitlinien der kaiserlichen Politik hinsichtlich der Hoheitsrechte des Reiches im Mainzer Landfrieden von 1235[37]). Mitteis betont als Grundidee der entsprechenden Passagen dieses Gesetzwerkes die Auffassung, daß bei den Hoheitsrechten der königliche Anteil neu betont wird, während den Fürsten nur die Ausübung der Rechte zugestanden wird. Allerdings ist die von Mitteis im Reichsgesetz vom August 1235 konstatierte „Revindikation der Reichsrechte" ein Jahr später in Brixen nicht „auf rein ideellen Gebieten"[38]) stehengeblieben, sondern sie hatte konkretere Folgen, wenn auch der

---

[34]) S. zur „commissio" und ihrer rechtlichen Bedeutung Othmar Hageneder, Lehensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden (Babenbergerforschungen = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. N.F. 42, 1976) 70—94, bes. 77 ff. und 85 ff. — Auf den Einfluß des Kirchenrechtes bei der Bestellung von Generalvikaren durch Friedrich II. verwies schon Heinrich Appelt, Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 53/1, 1962) 15—27, bes. 18 Anm. 7.

[35]) Zum Regalienbegriff allgemein vgl. die verschiedenen Arbeiten von Heinrich Appelt, die im Sammelband: Friedrich Barbarossa (hrsg. von Gunther Wolf, Wege der Forschung 390, 1975) wieder abgedruckt sind. Einen Überblick über die staatlichen Hoheitsrechte, die das Hochstift Brixen bis 1106 verliehen erhalten hatte, bietet Leo Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Sitzungsberichte der Österr. Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 229/1, [2]1964) 100. Diese Rechte waren den Brixner Oberhirten im Laufe des 12. und auch noch im 13. Jahrhundert bestätigt und erweitert worden; vgl. etwa Brixner Urkunden Nr. 45 (Friedrich I. 1179 Zollrecht, Gerichtsbann, Mühl-, Markt- und Münzrecht), Nr. 47 (Friedrich I. 1189 Bergrecht — mit Abänderungen bestätigt von Philipp und Friedrich II.; ebenda Nr. 53, 54, 55 und 60).

[36]) S. die Belege bei Robert L. Benson, The Bishop-Elect (Princeton, New Jersey 1968) 340 ff.

[37]) Heinrich Mitteis, Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (Die Rechtsidee in der Geschichte, 1957) 387—417, bes. 414 ff. [38]) Ebenda 416.

Kirchenfürst als bisheriger Inhaber der Rechte nicht völlig auf seine Ausübung verzichtete und der Kaiser keineswegs die resignierten Rechte direkt seiner unmittelbaren Verwaltung unterstellen konnte. Wenn wir Mitteis folgen, war schon theoretisch nur ein Kompromiß zwischen zwei Extremen möglich, denn „Genau so grundsätzlich unveräußerlich und nur auf Widerruf vergebbar wie das Kirchengut sollte in Zukunft das Reichsgut und der Bestand der Reichshoheitsrechte sein, auf das das sacrum imperium noch mehr als bisher im Wesen der sancta ecclesia angeglichen werde"[39]). Diese Annahme bedeutete im Falle des Verzichtes eines Kirchenfürsten auf bisher innegehabte Reichsrechte einen Widerstreit zweier theoretisch absoluter Prinzipien. Eine grundsätzliche Klärung dieser Problematik erwies sich nach dem Tode Friedrichs II. auf Grund der politischen Entwicklung im Reich mit dem Verschwinden einer zu energischen Revindikationen der königlichen Rechte fähigen Zentralgewalt als nicht mehr notwendig. Für die konkrete Situation im August 1236 in Brixen bot sich ein juristisch vielleicht nicht konsequent durchdachter Kompromiß an, wie er in der Kaiserurkunde formuliert ist und wie er dann in der noch zu behandelnden Praxis auch durchgeführt wurde.

Auch der Gedanke an die Errichtung eines neuen Herzogtums lag dem Kaiser in dieser Zeit nicht allzu fern, denn genau ein Jahr vor den Ereignissen in Brixen hatte Friedrich II. das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg konstituiert[40]). Selbstverständlich dürfen die Berührungspunkte zwischen Brixen und Braunschweig nicht überbewertet werden. In Brixen trugen in erster Linie das Trientner Vorbild sowie die de facto bereits weitestgehend vollzogene Trennung des Hochstifts vom alten Stammesherzogtum Bayern mit der damit verbundenen herzogsgleichen Stellung des Bischofs maßgeblich dazu bei, daß die Reichskanzlei Bischof Heinrich einmal als „dux" apostrophierte. Gerade das Fehlen eines förmlichen Rechtsaktes, wie er in Braunschweig urkundlich und historiographisch bezeugt ist, macht den Unterschied deutlich. Die Initiative des Sommers 1236 wurde von den späteren Brixner Kirchenfürsten nicht wieder aufgenommen, und als dementsprechend ephemer ist das „Herzogtum Brixen" in die Geschichte eingegangen.

Während Kaiser Friedrich II. nach der Neuordnung der Verhältnisse im Hochstift Brixen weiter nach dem Süden zog, etablierten sich an der Eisack die neuen Gewalten. Bischof Heinrich IV. trat nun bis zu seinem Tod im November 1239 in weltlichen Angelegenheiten seines Sprengels nicht mehr in Erscheinung[41]), vielmehr fungierte an seiner Stelle ein eigenes

[39]) Ebenda. [40]) Const. 2 Nr. 197.

[41]) In der einzigen aus dieser Zeit erhaltenen Verfügung des Bischofs (Brixner Urkunden Nr. 93) vom Sept. 1237 beurkundet Heinrich einen Vertrag zwischen verschiedenen Angehörigen des Geschlechtes der Herren von Velturns. — Die Angabe über die Zusammenarbeit des Oberhirten mit dem Richter Haward im November 1238 RI V/1 Nr. 2188 beruht auf einem Irrtum: Der Aussteller der Urkunde ist nicht Bischof Heinrich sondern der gleichnamige Dompropst; Monumenta Boica 10 (München 1768) 50 f. Nr. 14.

Gremium, bestehend aus Beauftragten, „quibus ecclesia Brixinensis regenda a gloriosissimo domino Friderico Romanorum imperatore tunc temporis fuit commissa". Als solcherart Angesprochene werden der Dompropst Heinrich sowie der kaiserliche Richter Haward namentlich genannt; aber auch Ministerialen der Brixner Kirche gehörten diesem Personenkreis an[42]). Wenn es sich um Rechte des Hochstifts handelt, tritt in der Folgezeit bis zur Wahl des neuen Oberhirten, des Grafen Egno von Eppan im Jahre 1240, besonders der Dompropst hervor[43]). Eine gewisse Mitwirkung des Richters Haward wird dabei aber meist ausdrücklich erwähnt, doch konzentriert sich dessen Tätigkeit vor allem auf das Gerichtswesen. Haward begegnet in den Jahren 1236—40 als „iudex imperialis aule in Brixina constitutus", „iudex domini imperatoris", „iudex ab aula imperiali (Brixine) constitutus" in verschiedenen Streitsachen, die Liegenschaften und die rechtliche Zugehörigkeit von Personen betreffen[44]). Dabei beobachtet Haward das in Brixen übliche deutschrechtliche Verfahren im Gericht, wonach der Richter nicht das Urteil zu fällen hat, sondern nur den Vorsitz im Gericht führt[45]). Die Tätigkeit Hawards beschränkt sich regional nicht auf die Stadt Brixen, er läßt sich auch in St. Lorenzen, dem damaligen brixnerischen Zentrum des Pustertales, nachweisen, wo „coram iudicio et iudice domini imperatoris" die Äbtissin von Sonnenburg ihren Streit mit einem Adeligen entscheiden und „coram iudice Hauwardo" beurkunden läßt[46]). Bemerkenswerterweise ist Haward aber auch in Bozen, also außerhalb seines Brixner Sprengels, als Richter tätig. Die früheste Erwähnung des „iudex" steht damit in Zusammenhang, als nämlich im Mai 1236 der Kaiser von Wetzlar aus dem „Hawardus iudex Brixinensis" mit der Entscheidung einer Appellation eines Bozners betraute, der vor dem Trientner Oberhirten sein Recht nicht gefunden hatte[47]). Tatsächlich waltete Haward auch im Juli 1237 in Bozen seines richterlichen Amtes, als er einen Beklagten von dort vor sein Gericht in Brixen zitierte[48]). Im März 1239 hielt sich Haward vorüber-

[42]) So in den Brixner Traditionen Nr. 562; ähnlich Brixner Urkunden Nr. 95: „cum consilio domini Hawardi iudicis ab aula imperiali constituti necnon et ministerialium tam eorum, quibus episcopatus commissus est, quam eciam reliquarum ...; Monumenta Boica 10, 50.

[43]) Brixner Urkunden Nr. 95; Brixner Traditionen Nr. 560 und 563.

[44]) Brixner Urkunden Nr. 95; Brixner Traditionen Nr. 560, 561, 562 und 565.

[45]) Brixner Traditionen Nr. 560: „presente domino Hawardo iudice, qui loco domini episcopi Hainrici iudicio presedit." Über das Verfahren vgl. etwa Voltelini in der Einleitung zu den Südtiroler Notariatsimbreviaturen 1 CCVIII.

[46]) Brixner Urkunden Nr. 88.

[47]) RI V/1 Nr. 2155 = Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 622. Wenn Haward bei dieser Gelegenheit und ebenda Nr. 621 vom Notar Jakob Haas als „potestas de Brixena per dominum imperatorem" bezeichnet wird, so spiegeln sich darin die gleichzeitigen Verhältnisse in Trient (s. unten S. 143 ff.). Die Parallele erweist sich allerdings als nicht völlig zutreffend, denn die Befugnisse Hawards in Brixen waren wesentlich beschränkter als die der kaiserlichen Beauftragten in Trient; vgl. auch dazu unten S. 143 ff. Im Dezember 1237 verwendete dann auch Jakob Haas die korrekte Bezeichnung „Hawardus iudex de Brixena"; Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 945.

[48]) Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 621. Vgl. ebenda Nr. 945.

gehend am Hofe des Stauferkaisers in Padua auf[49]), und auch noch einige Zeit nach der Investitur des Elekten Egno durch König Konrad IV. mit den Regalien im Mai 1240, womit die „commissio" der kaiserlichen Beauftragten in der Verwaltung und Rechtssprechung des Brixner Hochstifts erloschen war, begegnet Haward als Zeuge in Brixner Urkunden[50]).

Für eine genauere Würdigung der Wirksamkeit Hawards in Brixen, vor allem zur Klärung seines Verhältnisses zum Kaiser und zu den lokalen Gewalten, ist die Frage nach der Herkunft des Richters zu stellen. Haward genoß in Brixen offensichtlich großes Ansehen, und dies sogar noch in der Zeit, als der Elekt Egno die Regalien des Hochstifts wieder übernommen hatte[51]). Haward trägt aber in den nicht wenigen Erwähnungen in Brixen nie einen Beinamen. Julius von Ficker hat auf Grund „der Seltenheit des Personennamens" vorgeschlagen, den Brixner Richter mit einem Haward von „Holtzwanc" zu identifizieren, der in den Jahren 1232/33 dreimal in der Umgebung König Heinrichs (VII.) genannt wird. Er wird dabei allerdings nie als Richter bezeichnet[52]). Einen Anhaltspunkt für die Identifizierung böte das Siegel des Richters[53]): Es entspricht in Größe und Schildform den gleichzeitigen Siegeln Brixner Ministerialen[54]). In der Mitte befindet sich ein Wappenschild mit drei Schrägbalken, wovon der mittlere etwas breiter ausgeführt ist. Die Siegellegende kann nicht mit absoluter Sicherheit entziffert werden: S. HAWARDI DE WIGLANDSA[55]). Leider ist die Deutung dieses Namens nicht gelungen. Ob aber die von Ficker vorgeschlagene Identifizierung zu Recht besteht, ist durch diese Siegelumschrift fraglich geworden. Auch die Möglichkeit, daß Haward direkt aus Brixen stammt, wie die Adresse des kaiserlichen Mandats vom Mai 1236 nahezulegen scheint[56]), muß mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor

---

[49]) RI V/1 Nr. 2425 = TUB I/3 Nr. 1087: „Hauuardus iudex Brixinensis" als Zeuge in einem Diplom.

[50]) Brixner Urkunden Nr. 102: in einer Urkunde des Elekten Egno vom 12. Juni 1240, unter den Zeugen zwischen dem Grafen Ulrich von Ulten und vor den Brixner Ministerialen: „Hawardus". Ähnlich in TUB I/3 Nr. 1116* (August 1240).

[51]) Vgl. seine Stellung in der Zeugenreihe oben Anm. 50.

[52]) Ficker, Forschungen 2. 508 Anm. 5 bzw. RI V/2 Nr. 4251, 4268 und 4269.

[53]) Erhalten am Original der Urkunde von 1238 März 4: Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1295—1336, hrsg. von Leo Santifaller und Heinrich Appelt. 1. Teil (1941) 666 f., Nr. 602 (als Nachtrag zu Band 1). Original im Tiroler Landesarchiv Innsbruck II 7651.

[54]) Etwa dem des Heinrich von Velturns: Brixner Urkunden, Tafel XXXVII Nr. 43.

[55]) Möglich wäre auch die Lesung WICLANDSA oder WIELANDSA. — Für die Hilfe bei den Lesungsversuchen danke ich Herrn Dr. Werner Köfler vom Tiroler Landesarchiv. Franz Anton Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol. 4. Bd. (1824) 312 bietet die Lesart WISLAND.

[56]) Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 622: „Hawardo iudici Brixinensi fideli suo . . ." Entweder datiert die Ernennung Hawards zum kaiserlichen Richter schon einige Zeit vor dem Mai 1236 — davon besitzen wir aber keine Nachricht — oder dem Bozner Notar Jakob Haas ist im Juli 1237 bei der Transsumierung des kaiserlichen Mandates der damals geläufige Amtstitel des Haward als Zusatz in den Text des Schriftstückes eingeflossen.

1236 und nach 1240 begegnet kein Haward in den zahlreichen Urkunden dieses Gebietes.

Mit der Investitur des Elekten Egno von Eppan mit den Regalien des Hochstifts Brixen im Mai 1240 durch König Konrad IV., wozu der in Italien weilende Kaiser ausdrücklich den Befehl erteilt hatte[57]), erlosch die „commissio" des Brixner Dompropstes und der anderen, im August 1236 durch Friedrich II. Beauftragten. Egno konnte die gleichen Befugnisse übernehmen, auf die sein Vorgänger wohl sehr unfreiwillig Verzicht geleistet hatte. Die durch mehrere Jahre unerschütterlich stauferfreundliche Haltung des neuen Brixner Oberhirten kam der raschen Konsolidierung der Verhältnisse gegenüber der Reichsgewalt zugute[58]), und das Zwischenspiel der Verwaltung des Hochstifts durch den Propst und andere kaiserliche Kommissare sowie die Rechtssprechung durch einen kaiserlichen Richter wurde in Brixen zur Episode.

Wesentlich anders verlief hingegen die Entwicklung im Hochstift Trient. Schon im April 1236 hatte Friedrich II. von Speyer aus in scharfen Worten bei Bischof Alderich von Trient zugunsten der Bewohner von Sopramonte (westlich von Trient) interveniert[59]). Die Klagen der „fideles de Supramonte" über die Übergriffe des Kirchenfürsten und dessen Beauftragte, die den Untertanen ungerechtfertigte Abgaben auferlegten und mehrere sogar im Kerker zu Tode gequält hatten, hatten die kaiserliche Majestät nicht wenig entrüstet[60]). Dementsprechend nahm das Reichsoberhaupt die Bedrängten in seinen besonderen Schutz. Die Angelegenheit bot möglicherweise den nicht unwillkommenen Anlaß für den nächsten Schritt des Kaisers: Am 5. Mai 1236 teilte der Herrscher seinem geliebten Fürsten, dem Bischof von Trient, dem Kapitel und den Bürgern sowie allen Bewohnern des „episcopatus" mit, daß er zum Wohle der Kirche und des ganzen Gebietes („tocius terre districtus") den „officiatus Wiboto pro ordinando pacifico et tranquillo statu ecclesie vestre et totius districtus" entsandt habe, damit dieser in Trient für den Schutz der Kirche und des Gebietes aufkomme „et procuret pacem et iusticiam universis et syngulis observando". Um der kaiserlichen Gnade willen befahl Friedrich, dem Abgesandten zu gehorchen[61]).

Diese Verfügung des Staufers berief sich auf zwei Prinzipien, die wiederum die Regierungshandlungen des Kaisers in diesen Jahren besonders geprägt haben: Das allgemeine Begriffspaar „pax et iustitia" begegnet in

---

[57]) Const. 2 Nr. 333 = Brixner Urkunden Nr. 99 und ebenda Nr. 100. — Bei dieser Gelegenheit erhielt Egno durch einen Fürstenspruch auch das im alpinen Durchzugsgebiet so wichtige Geleitsrecht bestätigt; Const. 2 Nr. 334.

[58]) Über Egnos Regierung vgl. kurz (mit weiteren Literaturhinweisen) Anselm Sparber, Die Brixner Fürstbischöfe im Mittelalter (1968) 82 ff.

[59]) RI V/1 Nr. 2150 = J.-L.-A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi. Tom. 4/2 (Paris 1855) 835 ff.

[60]) „Unde non modicum fuimus turbati."

[61]) RI V/1 Nr. 2154 = Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 315.

der Arenga sowohl des Mainzer Reichslandfriedens wie auch in der Urkunde über die Schaffung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im August 1235 und nicht zufällig dann ebenso im Formular der Bestellungsurkunden von kaiserlichen Vikaren[62]). Für den „officiatus" Wiboto in Trient im Mai 1236 ist eine solche Bestellungsurkunde leider nicht überliefert — vielleicht auch nie ausgefertigt worden —, so daß wir die Befugnisse dieses Mannes nur aus seiner Amtstätigkeit selbst rekonstruieren können.

Dieses Vorhaben wird durch die Gunst der Überlieferung sehr erleichtert, denn eben aus dem Jahre 1236 stammt das von Hans von Voltelini edierte Imbreviatur- und Bannbuch des in Trient ansässigen Notars Obert von Piacenza, das an die 600 Eintragungen über Rechtsgeschäfte aller Art aus diesem Jahr enthält. Der „officialis" Wiboto präsentierte sich am 30. Mai im bischöflichen Palast in Trient vor dem Bischof Alderich von Campo und Angehörigen des Domkapitels „in consilio generali Tridenti ibidem congregato more solito"[63]) und er wies das in Wetzlar ausgestellte Mandat Kaiser Friedrichs vor, das vom Notar Obert wörtlich transsumiert wurde[64]). Zehn Tage später, am 10. Juni, nahm Wiboto seine Tätigkeit auf, als er, wiederum im bischöflichen Palast, zu Gericht saß. Der kaiserliche Beauftragte erscheint dabei schon als „potestas constitutus in Tridento et episcopatu per dominum Federicum Romanorum imperatorem et regem Scicilie"[65]). Am nächsten Tage amtierte bereits ein „dominus Iohannes iudex delegatus domini Wiboti potestatis Tridenti per dominum imperatorem", und Ende Juni bestellte Wiboto auch noch Heinrich a Porta als weiteren Vertreter im Gericht[66]). Sowohl der Podestà selbst wie auch die von ihm delegierten Richter übten in der Folge sehr häufig ihre richterliche Tätigkeit im Rahmen des in Trient bereits hochentwickelten Gerichts- und Prozeßwesens aus[67]). Dabei scheint sich Wiboto Entscheidungen in komplizierteren Verfahren vorbehalten zu haben[68]). Sogar Bischof Alderich akzeptierte damals Wiboto als Autorität, von der er eine Entscheidung in einem Rechtsstreit anstrebte. Als der Spruch dann aber zu seinen Ungunsten auszufallen drohte, erschien der Bischof nicht vor dem Richter, der ihn daraufhin verurteilte[69]). Andrerseits fungierte damals auch der Bischof selbst als

---

[62]) Vgl. etwa Const. 2 Nr. 216 (1239 Juni) und Nr. 217 (1239 Juli). S. dazu auch den Aufsatz von Appelt, Rechtsstellung.

[63]) Über diesen Rat des Trientner Bischofs vgl. Hans von Voltelini, Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol (Archiv für österreichische Geschichte 94, 1907) 311—463, bes. 376 f.

[64]) Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 315.

[65]) Ebenda Nr. 329.

[66]) Ebenda Nr. 330 und 368. Als weiterer delegierter Richter ist ferner ein Pelegrinus bezeugt; ebenda Nr. 403.

[67]) Vgl. die Belege im Register der Notariatsimbreviaturen 1 sub voce.

[68]) Zum Beispiel ebenda Nr. 430, 432 und 433.

[69]) Ebenda Nr. 391, 404, 419, 423 und 430. Zur Sache vgl. Hans von Voltelini, Beiträge zur Geschichte Tirols (Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. III/33, 1889) 1—188, bes. 158 ff.

Richter gemäß den Grundsätzen des kanonischen Rechtes in einem Prozeß gegen einen Priester, welcher der Urkundenfälschung angeklagt war[70]).

Wiboto traf aber auch bereits Maßnahmen, die über die Funktion eines Richters hinausgingen, wenn er etwa einem Schmied die Erzeugung von Dolchen und gefährlichen Messern verbat, Verträge über Alprechte in Judikarien oder über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Trient und dem Sprengel von Feltre-Belluno bestätigte, die Rückgabe von geraubtem Gut in die Wege leitete oder sich um die gerechte Einhebung der Zölle bei der Etschschiffahrt kümmerte[71]). Alle diese Aktivitäten lassen sich aber mit dem kaiserlichen Auftrag in Verbindung bringen, für „pax et iustitia" im Gebiet von Trient Sorge zu tragen.

Wenn diese Wirksamkeit des Wiboto in Trient offensichtlich weitestgehend ohne Widerspruch hingenommen wurde, so erklärt sich dies wohl am ehesten daraus, daß es sich dabei nicht um etwas grundsätzlich Neues gehandelt hat. Unter dem gleichen Titel, den nun der Abgesandte des Kaisers führte, hatte vorher Graf Albert III. von Tirol in den Jahren 1235 und 1236 als „potestas Tridenti et episcopatus" delegierte Richter ernannt, die zumeist im Bischofspalast in Trient ihres Amtes walteten[72]). Sie taten dies auch noch, nachdem Wiboto am 30. Mai das kaiserliche Mandat präsentiert hatte. Noch wenige Tage vor der Aufnahme der Tätigkeit des neuen Podestà saßen etwa die „iudices" Jordanus und Henricus de Porta als Delegierte des Tiroler Grafen in Trient zu Gericht[73]), und auch sie hatten Verfügungen im Namen ihres Auftraggebers getroffen, die über Angelegenheiten des zivilgerichtlichen Verfahrens hinausgingen, wie etwa die Zusicherung freien Geleites an die Bewohner Veronas, die in Trient Handel treiben wollten[74]). Einige dieser für den Tiroler Grafen tätigen Juristen fanden dann auch noch unter Wiboto Verwendung; sie amtierten dann aber im Namen des neuen Podestàs[75]).

Die Verhältnisse schienen sich in Trient kaum geändert zu haben, als der Kaiser selbst auf seinem Marsch nach dem Süden in die Bischofsstadt kam und dort am 12. August 1236 dem vor ihm erschienenen Trientner Oberhirten „in pena sue gratie et per fidelitatem, qua ei tenetur", strikte verbot, fernerhin selbst oder durch irgendeine Mittelsperson Güter seiner Kirche als Lehen auszugeben, zu verpfänden oder irgendwie zu veräußern.

---

[70]) Ebenda Nr. 380; Voltelini, Beiträge 148.

[71]) Ebenda Nr. 346, 357, 375, 377 und 393.

[72]) Ebenda Nr. 1 ff. — Graf Albert selbst tritt nur einmal handelnd hervor, als er mehrere Angeklagte mit dem Bann belegte; ebenda Nr. 6. Vgl. auch ebenda Nr. 275 und 282 (eidliche Aussagen auf Befehl des Podestàs).

[73]) Ebenda Nr. 316, 318—324 und 328.

[74]) Ebenda Nr. 40.

[75]) Von den delegierten Richtern des Tiroler Grafen in Trient traten Johannes, Heinrich de Porta und Pellegrinus de Rambaldo in die Dienste Wibotos über; der am häufigsten im Namen des Tirolers tätige „iudex" Jordanes, sowie Aichebonus und der Tiroler Ministeriale Berthold Tarant jedoch nicht.

Alle derartigen Maßnahmen erklärte das Reichsoberhaupt von vornherein für nichtig[76]). Zum Unterschied vom Diplom über das Vorgehen des Herrschers wenige Tage vorher in Brixen bietet das kurze Notariatsinstrument über die kaiserliche Verfügung in Trient keinerlei Begründung für die Anordnung Friedrichs II., so daß wir nur auf mehr oder weniger fundierte Vermutungen angewiesen sind. Unter den Zeugen dieses Rechtsaktes begegnen mit Graf Gebhard von Arnstein, Ezzelino und Alberico da Romano und Graf Albert III. von Tirol bedeutende Exponenten der künftigen Politik des Staufers in der Lombardei und in der Veroneser Mark[77]). Der Gesichtspunkt der Sicherung der Verbindungen zwischen diesen Landschaften und Deutschland mag für den Kaiser hier wie in Brixen ein Hauptgrund für die Entmachtung des Bischofs gewesen sein. Ob die durch eine Krankheit geschwächte Gesundheit des Trientner Oberhirten oder dessen starke Verschuldung das Eingreifen des Kaisers begünstigt haben, wie Voltelini annahm[78]), mag dahingestellt bleiben. Immerhin fällt auf, daß diese Gründe von Friedrich offiziell nicht angeführt wurden — sehr im Gegensatz zum Diplom für Brixen. Auch die verfassungsrechtliche Problematik des kaiserlichen Vorgehens wird nirgends erwähnt, und ebensowenig findet sich eine positive Aussage darüber, wem jetzt nach der Auffassung des Herrschers die Entscheidung über die Vergabe des Trientner Kirchengutes zustehen sollte.

Friedrich II. setzte bei seinem Aufenthalt in Trient einen Rolandus als neuen, direkt von ihm delegierten Richter ein, der dort in der Folge abwechselnd mit dem kaiserlichen Podestà Wiboto Recht sprach[79]). Im zuletzt genannten Amt ergab sich Mitte Dezember 1236 eine Änderung, als Wiboto vom Reichsoberhaupt abgelöst wurde. Damit erlosch auch die Befugnis der von diesem Podestà delegierten „iudices"[80]). An die Stelle Wibotos trat nach einer Vakanz von wenigen Tagen, in denen vermutlich der Ritter Otto als Vikar fungierte[81]), der seit dem 29. Dezember 1236 als

[76]) RI V/1 Nr. 2189 = Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 439. — Einen sehr beschränkten Präzedenzfall zu diesem Schritt Friedrichs II. stellt jener Rechtsspruch dar, welcher im Auftrag Friedrichs I. im Dezember 1188 gefällt worden war: Alle Veräußerungen des Kirchengutes, die Bischof Albert III. von Trient auf dem Totenbett vorgenommen hatte, wurden durch den Spruch des kaiserlichen Hofgerichts für ungültig erklärt; TUB I/1 Nr. 439.

[77]) Vgl. dazu etwa Luigi Simeoni, Il comune (Verona e il suo territorio 2, Verona 1964) 302 ff. und Josef Riedmann, Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335 (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 307, 1977) 28 ff. (mit weiteren Literaturhinweisen).

[78]) Voltelini, Beiträge 28 f. und Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 439. Vgl. allgemein jetzt auch Göbel, Entstehung 62 ff.

[79]) Notariatsimbreviaturen 1 sub voce Rolandus und Wiboto, sowie Carl Ausserer, Der „Liber jurium in valle Lagari" (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 4, 1951) 65—97, bes. 90, Nr. 11, wo Roland als kaiserlicher Richter „et domini imperatoris legatus" erscheint.

[80]) Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 574.

[81]) Ebenda Nr. 567 und 574.

neuer Podestà bezeugte Schwicker von Montalban, ein Angehöriger eines ursprünglich welfischen, damals aber schon tirolischen Ministerialengeschlecht aus dem Vintschgau. Schwicker gilt als treuer Gefolgsmann Graf Alberts III. von Tirol[82]). Seine Befugnisse in Trient betrafen ebenfalls eindeutig nicht nur das Gerichtswesen, sondern er gebot auch über Einnahmen und Güter des Hochstifts[83]). Für die Rechtssprechung, in der Schwicker auch tätig war[84]), hatte der Kaiser zudem eigene „iusticiarii" bestellt, wie etwa neben dem bereits genannten Roland in Trient für das Gebiet von Bozen den einheimischen Gottschalk von Weineck. Er und sein ebenfalls hier beheimateter Assessor Reinhard von Rosenbach sprachen zusammen mit einem „iustitiarius" des Grafen von Tirol Recht[85]), denn die Bozner Grafschaft war zwischen dem Bischof von Trient und dem Grafen von Tirol geteilt, und die Ernennung des Trientner Richters hatte sich nun offensichtlich das Reichsoberhaupt vorbehalten[86]).

Ganz widerspruchslos nahm Bischof Alderich seine Entmachtung durch Friedrich II. im August 1236 aber doch nicht hin, denn immerhin vollzog der Kirchenfürst bereits einen Tag nach dem eindringlichen kaiserlichen Verbot eine Belehnung[87]). Ebenso verfügte er im Oktober desselben Jahres über ein Haus in Trient, ohne daß dabei der kaiserliche Podestà oder ein Richter in Erscheinung getreten wären[88]). Seit dem Herbst des Jahres 1237 mehren sich dann analoge Rechtsakte des Bischofs, die vor allem den Bereich der Grafschaft Bozen betreffen, wo Alderich ohne Einspruch Schwickers oder von dessen Nachfolger wichtige Entscheidungen traf[89]).

---

[82]) Ebenda Nr. 16. Die ebenda von Voltelini ausgeschlossene Zugehörigkeit des neuen Podestà zum Vintschgauer Geschlecht ist erwiesen von Franz Huter, Die Herren von Montalban (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 11, 1938) 341—361, bes. 345 ff.

[83]) Vgl. etwa Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 686 (Befehl an den Trientner Güterpropst in Bozen, ihm allein zu gehorchen, „quatinus ipse nulli alii sit subditus nisi ei et racionem faciat sibi de suo officio, quam habet et tenet a domino episcopo, et computet cum eo de bonis episcopatus et ei racionem faciet in omnibus et per omnia, sicuti domino episcopo facere debebat, et nulli alii sub pena gracie domini imperatoris et sub pena CCCCC librarum den. Ver."), Nr. 712 (Befehl an Trientner Hintersassen zur Ablieferung von Abgaben) und Nr. 797 (Verpfändung einer Trientner Gastaldie). Ebenso entschied der Richter Roland über Güter des Bistums, von denen eine große Zahl den Gläubigern des Bischofs ausgehändigt wurden; TUB I/3 Nr. 1061.

[84]) Notariatsimbreviaturen 1, im Register sub voce.

[85]) Vgl. die zahlreichen Belege in den Imbreviaturen des Jakob Haas von Bozen aus der 2. Hälfte des Jahres 1237; Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 593 ff. Der offizielle Titel des Reinhard von Rosenbach lautete: „assessor et racionem faciens per dominum Gotescalcum de Winecco iusticiarium de Bozano per dominum Fridericum imperatorem."

[86]) Einleitung von Voltelini zu den Notariatsimbreviaturen 1 CCV f.

[87]) Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 441; ähnlich ebenda Nr. 506 und 573.

[88]) Archivio di Stato Trient (AStTN), Archivio del principato vescovile, sezione latina, capsa 64 nr. 62 (Original derzeit nicht auffindbar; Inhalt nach einem Regest aus dem 17. Jahrhundert). Ähnlich amtierte der Bischof im Februar 1237; ebenda c. 3, nr. 165.

[89]) TUB I/3 Nr. 1064, 1064*, 1067, 1072 usw.

Zu einem offenen Konflikt kam es dann wiederum im Gerichtswesen, wo der Bischof nicht nur auf die Beibehaltung seiner Kompetenz in einem Prozeß zwischen einem Priester und Laien um ein Grundstück beharrte[90]), sondern wo Alderich selbst für seine Person entschieden eine Vorladung vor den kaiserlichen Richter unter Berufung auf das Privilegium fori der Geistlichkeit ablehnte[91]).

Auch Schwicker von Montalban blieb nur kurze Zeit als kaiserlicher Podestà von Trient in Amt und Würden. Am 25. Oktober 1237 erklärte Friedrich II. im Feldlager vor Montechiaro bei Brescia die Podestarien des Grafen von Tirol in Judikarien, die des Ultener Grafen auf dem Nonsberg sowie alle anderen Podestarien in Stadt und Bistum Trient für erloschen. In Hinkunft sollten alle Bewohner des „episcopatus" in der Stadt Trient ihr Recht suchen und erlangen, und der Kaiser bestellte Lazarius von Lucca zu seinem neuen Stellvertreter im Gebiet von Trient. Lazarius beschwor, Stadt und Bistum gut zu regieren und jedermann Recht zu schaffen[92]). Mit diesem Schritt war nicht nur der Einfluß Alberts III. von Tirol in einem weiteren Teil des Hochstifts Trient ausgeschaltet, auch der Tiroler Ministeriale Schwicker von Montalban war im Sinne der sizilianischen Gesetzgebung Friedrichs über die Herkunft der Beamten durch einen Landfremden ersetzt worden, der durch keinerlei persönliche Bindung in seinem neuen Sprengel belastet war[93]). Damit zeichnet sich aber auch ein weiterer wichtiger Unterschied in der kaiserlichen Initiative in Trient gegenüber den Maßnahmen in Brixen ab, wie er durch den raschen Wechsel und die divergierenden Befugnisse der Podestàs und des Richters in beiden Hochstiften vom Anfang an gegeben gewesen war.

Von der ebenfalls nur sehr kurzen Tätigkeit des Lazarius von Lucca in Trient sind nur wenige urkundliche Zeugnisse überliefert. Am 6. November 1237 bezeichnete man den uns schon bekannten kaiserlichen Hofrichter Roland als „delegatus domini Lacarii Lucensis potestatis Tridentini per dominum imperatorem"[94]). Der neue Gewalthaber hatte also den Titel

[90]) Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 777. Der Bischof hatte in dieser Auseinandersetzung einen Geistlichen als Gerichtsvorsitzenden delegiert.

[91]) S. dazu ausführlicher Voltelini, Beiträge 158 ff. Für die Kompetenzschwierigkeiten, die damals im Trientner Gerichtswesen bestanden, ist eine Appellation kennzeichnend, die sich im Dezember 1236 „ad dominum Wibotum potestatem et ad dominum episcopum et ad dominum imperatorem vel ubi de iure procedere potest" richtete; Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 567.

[92]) TUB I/3, Nr. 1065 a. — In den wenigen Quellen begegnet immer die Namensform Lazarius und nicht Lazarus, wie er in der modernen Literatur gebräuchlich ist.

[93]) Vgl. etwa in den Konstitutionen von Melfi I, LI. Auch der Eid der Beamten bei Antritt ihrer Tätigkeit war in Sizilien vorgesehen: ebenda I, XLVI und I, LXII, 1; Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, hrsg. von Hermann Conrad, Thea von der Lieck-Buyken und Wolfgang Wagner (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., 2, 1973) 76 ff., 70 und 96 ff.

[94]) Voltelini, Beiträge 177 (mit Korrektur von „Barensis" in „Lucensis"; vgl. die Vorbemerkung in Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 905). Das Original befindet sich heute im AStTN c. 40 nr. 17. Eine Erwähnung des „Rolandus . . . delegatus domini Laz. pot." bietet auch die Urkunde von 1237 Dez. 10; AStTN c. 8 nr. 2.

seiner Vorgänger übernommen, ja diesen offenbar noch ausgebaut, denn im Februar 1238 amtierte im Trientner Bischofspalast „Albertus Nozardi de Pontremulo iudex et vicarius domini Lazarii de Lucha dei et domini imperatoris gratia in Tridentino episcopatu, comitatu et ducati (!) legati“[95]). Der gleiche Richter begegnet auch noch in den folgenden Monaten, wobei die bemerkenswerte Devotionsformel im Titel des Lazarius wiederkehrt[96]) — wohl ein gewichtiges Indiz für die Einschätzung, die Lazarius von seinem Amt und seiner Persönlichkeit besaß. Der Unterschied zur Position des zur gleichen Zeit in Brixen amtierenden „iudex“ Haward wird damit immer deutlicher. Die wechselnde Bezeichnung des Lazarius als Podestà oder Legat ordnet sich aber auch in jene „Zeit des Übergangs“ ein, „in welcher die bisher üblichen Formen der Verwaltung schon vielfach nicht mehr eingehalten werden, ohne daß doch neue sich schon fest gestaltet hätten“, wie Ficker bezüglich der kaiserlichen Verwaltungsmaßnahmen in Oberitalien eben für die Jahre 1236—38 feststellte[97]). Auch in der Rechtssprechung im Trientner Sprengel war offenbar die vom Kaiser im Oktober 1237 angeordnete Zentralisation in der Bischofsstadt selbst nicht zum Tragen gekommen, denn im September des folgenden Jahres amtierte der Tiroler Ministeriale Berthold Tarant als „delegatus domini imperatoris“ in Bozen[98]), und eben zu dieser Zeit konnte auch Bischof Alderich seine angestammten Befugnisse wieder zur Geltung bringen, wenn er etwa das der Trientner Kirche zustehende Richteramt in Bozen und andere Hochstiftsämter und -einkünfte in diesem Gebiet einheimischen Adeligen übertrug[99]). Eine gewisse Konsolidierung in den vielfältigen Bereichen der Administration zeichnete sich in Trient erst mit dem langjährigen Wirken des im Dezember 1238 erstmals bezeugten Podestàs Sodeger de Tito ab[100]).

Schon Julius von Ficker hat darauf hingewiesen, daß Friedrich II. seit dem Jahre 1238 ganz überwiegend Beamte aus Apulien mit wichtigen Aufgaben in Norditalien betraute[101]), und in diesem Zusammenhang kam damals auch der nach dem Orte Tito (ca. 10 km westlich von Potenza) benannte Sodeger nach Trient. Sodeger entstammte vermutlich der in Tito ansässigen adeligen Familie[102]), und er besaß in Tito ein Lehen. Dazu erhielt er vom

[95]) Archivio della Curia Arcivescovile Trient, Archivio capitolare, c. 49, nr. 9. — Für die Einführung in dieses Archiv danke ich Herrn Prof. I. Rogger (Trient).

[96]) Tiroler Landesarchiv Innsbruck (= TLAI), Urkunde P. 370 (1238 April 21).

[97]) Ficker, Forschungen 2 164.

[98]) TUB I/3 Nr. 1079. [99]) Ebenda Nr. 1067, 1076, 1077 und 1083.

[100]) Ficker, Forschungen 4 388 Nr. 364 bzw. TUB I/3 Nr. 1084 und 1085. — Die Amtsbezeichnung Sodegers ist zunächst nicht einheitlich. Neben „potestas“ begegnet auch „capitaneus“ (Voltelini, Immunität 446), „potestas et ancianus“ (AStTN c. 3 nr. 2), „potestas et rector ac capitaneus“ (TUB I/3 Nr. 1084).

[101]) Ficker, Forschungen 2 546 ff.

[102]) Vgl. Catalogus Baronum, a cura di Evelyn Jamison (Fonti per la storia d'Italia 101, Rom 1972) 13 nr. 67. — Für Hinweise auf diese und die folgende einschlägige Literatur bin ich Herrn Prof. N. Kamp (Braunschweig) zu großem Dank verpflichtet.

Kaiser für seine Treue ein weiteres Lehen im benachbarten Corleto Perticara. Nach seinem Sieg über Konradin verfügte Karl von Anjou im April 1269 über den dritten Teil der Burg von Tito, „que fuit quondam Goldogerii de Tocci, proditoris nostri, ... quod castrum est in diocesi Potentie, in Iustitiariatu Basilicate" zugunsten eines neuen Besitzers[103]). Das Andenken Sodegers war in seiner Heimat aber auch noch einige Jahre nach dem Untergang der Staufer nicht erloschen: In einer Zeugenaussage von ca. 1277 wird er noch einmal als „Siduerius Lombardus, qui fuit potestas in Trenta" erwähnt[104]). Obwohl also der neue Trientner Podestà eigentlich aus der Basilicata kam, bezeichneten ihn zeitgenössische Quellen in seinem neuen Wirkungskreis mehrmals als „de Apulia" oder „Apuliensis"[105]).

Sodeger hat offenbar alsbald energischer und konsequenter als seine Vorgänger seine Position in Trient ausgebaut. Wenn Bischof Alderich im August 1238 noch in der Lage gewesen war, zumindest in einem Randbereich seines Sprengels, in der Grafschaft Bozen, Ämter des Hochstifts zu vergeben[106]), so änderte sich dies nun sehr rasch. Im März 1239 präsidierte Sodeger selbst als „potestas tocius episcopatus Tridenti per dominum Fridericum dei gratia invictissimum Romanorum imperatorem et semper augustum et Jerusalem et Sicilie regem" dem in Bozen tagenden Gericht und er fand „secundum consuetudinem burgi Boucani" durch Befragung von Gewährsleuten — also nach deutschrechtlichem Verfahren — die Entscheidung[107]). Im Jahre 1242, für das wir auf Grund der erhaltenen Imbreviaturen des Notars Jakob Haas über die Verhältnisse im Gebiet von Bozen besonders gut unterrichtet sind[108]), saßen dort neben dem vom Tiroler Grafen eingesetzten Richter nur noch von Sodeger bestellte „iustitiarii" zu Gericht[109]). Allein in ganz wenigen Fällen, in denen Personen

---

[103]) I registri della cancelleria Angioina, ricostruiti da Riccardo Filangieri, con la collaborazione degli archivisti Napoletani. Vol. 2 (Neapel 1951) 195 nr. 754. Als Variante des Namens ist ausgewiesen: „Soldogii de Tito." — In den Trientner Quellen lautet die Namensform meist „Sedoerius".

[104]) Eduard Sthamer, Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien. Ein Beitrag zur Geschichte der Hohenstaufen (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 1933/2) 74 f. — Die von Sthamer ebenda Anm. 6 vorgenommene Gleichsetzung Sodegers mit Sycherius de Montealbano trifft nicht zu. Ebenso dürfte „Lombardus" nicht als Familienname zu werten sein, sondern auf die langjährige Tätigkeit Sodegers in Oberitalien zurückgehen (frdl. Hinweis von Prof. Kamp).

[105]) RI V/5 Nr. 13521; „... quidam miles de Apulia existens potestas Tridenti..."; Annales Veronenses Parisii de Cereta, ed. G. H. Pertz (MGH SS 19, 1867) 2—18, bes. 14.

[106]) S. oben Anm. 99.

[107]) TUB I/3 Nr. 1088.

[108]) Ediert in: Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts. 2. Teil, hrsg. von †Hans von Voltelini und Franz Huter (Acta Tirolensia 4, 1951).

[109]) Es waren dies Hildebrand von Firmian und Kaloch von Weineck für das Jahr 1242. Für ihr Amt zahlten sie an Sodeger einen Zins (Notariatsimbreviaturen 2 Nr. 382). Ihr Nachfolger wurde Konrad von Greifenstein, der zugleich bischöflicher Güterpropst in Bozen war (ebenda Nr. 458).

geistlichen Standes in eine Streitsache verwickelt waren, traten Delegierte des Trientner Oberhirten als Richter in Erscheinung[110]). Klar geregelt war auch der Instanzenzug im gerichtlichen Verfahren: Die unterlegene Partei konnte von Bozen an den Podestà in Trient appellieren, und mehrmals zitierte Sodeger selbst Angeklagte vor sich in die Bischofsstadt[111]). In dieser Weise blieb die Gerichtsverfassung der Grafschaft Bozen offenbar bis zum Ende der Tätigkeit Sodegers im Jahre 1255 bestehen, und nicht anders verhielt es sich wohl auch in den anderen Gebieten des Hochstifts. Wir kennen eine größere Anzahl von Richtern und Assessoren, die in den Jahren 1239—55 im Namen des Podestàs vor allem in Trient selbst Recht sprachen[112]), und auch Sodeger war in dieser Funktion in Trient, Bozen und Riva tätig. Bezeichnenderweise residierte er dabei nicht nur in der Hauptstadt im bischöflichen Palast; auch in Riva („in ponticella palatii episcopatus") und in Bozen („in pallatio episcopatus")[113]) präsentierte sich der Podestà sinnfällig als wahrer Herr im Hochstift.

Als solcher verfügte Sodeger selbstverständlich auch über Besitz und Einnahmen der Trientner Kirche. Er vergab Güter und Lehen des Hochstifts[114]), setzte Verwalter ein[115]) und fungierte als Obrigkeit im weitesten Sinn, wenn er etwa die Höhe von Zollabgaben feststellen ließ[116]). Dabei gebärdete sich der Podestà keineswegs als unumschränkte Autorität, sondern er berief sich bei wichtigen Rechtsgeschäften auf die Mitwirkung eines städtischen Rates und fallweise auch der Ministerialen der Trientner Kirche

---

[110]) Notariatsimbreviaturen 2 Nr. 189, 212, 233, 234, 337 und 290, 294, 381, 447: zwei sich hinziehende Prozesse vor zwei Trientner Kanonikern, die vom Bischof delegiert waren.

[111]) Zum Beispiel Notariatsimbreviaturen 2 Nr. 296; 25, 50, 106, 164. — In einem in der vorhergehenden Anm. zitierten Prozeß vor den geistlichen Delegierten war hingegen eine Appellation an den Patriarchen und an die Kurie in Aussicht genommen; ebenda Nr. 447.

[112]) So werden etwa in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1245 als solche genannt: die Richter Cordanus, Johannes und Philippus de Aleo de Cremona; Archivio della Curia Arcivescovile Trient, Archivio capitolare, c. 23 nr. 68; ebenda c. 29 nr. 10: „Albertus iudex faciens racionem per d. Sed. pot. Trid." (1253). Ein „Bartholomeus de Ala imperialis curie iudex et assessor" des Podestàs begegnet 1241: TUB I/3 Nr. 1142; ebenda Nr. 1272 wiederum ein Richter Albert (1252). Der Richter Johannes ist ferner 1249 und noch 1255 bezeugt: Regestum ecclesiae Tridentinae I, a cura di Carlo Ausserer (Regesta Chartarum Italiae, Rom 1939) nr. 44 und 59; ebenda nr. 42 (1248) ein Nicolaus. — Alle hier Genannten sind offensichtlich Juristen, während die in der Grafschaft Bozen nominierten „iusticiarii" (vgl. oben Anm. 109) entsprechend der Verschiedenheit im Gerichtsverfahren einheimische Adelige waren.

[113]) Trient: Regestum Nr. 43; Notariatsimbreviaturen 2 Nr. 238. Riva: Regestum Nr. 49. Bozen: Notariatsimbreviaturen 2 Nr. 351, 352 und 353.

[114]) Zum Beispiel TUB I/3 Nr. 1194, 1194*, 1201, 1205; AStTN c. 3 nr. 2 (1240), c. 64 nr. 64 (1245), c. 64 nr. 65 (1248), c. 64 nr. 66 (1249), c. 63 nr. 20 (1252), c. 62 nr. 16 (1253).

[115]) So die Gastalden von Tramin; TUB I/3 Nr. 1213.

[116]) AStTN c. 3 nr. 28 (1242).

(„ministerialium casadei de Tridento")[117]). Im Bereich der Grafschaft Bozen konnte auch der Graf von Tirol ein Mitspracherecht geltend machen[118]). Von Seiten Sodegers bestand also offenkundig nicht die Absicht, durch die Übernahme der Verwaltung der Temporalien das Hochstift als selbständiges Gebilde zu gefährden. Im Gegenteil, in Lehens- und Gütervergabungen, die der Podestà — bisweilen ausdrücklich „tamquam rector et provisor episcopatus Tridentini et pro episcopatus nomine" — durchführte, wird die Verpflichtung des Empfängers gegenüber dem „episcopatus" immer wieder hervorgehoben[119]). Einen Höhepunkt in diesen Bemühungen Sodegers um die Erhaltung des Besitzstandes der Trientner Kirche und der Stadt stellt wohl jene generelle Bestandsaufnahme der „homines, qui habent et tenent de terris et possessionibus communis Tridentine" dar, die „pro bono communitatis Tridenti et statu ipsius comitatus" von Sodeger initiiert worden ist[120]).

Gegenüber dieser im Hochstift dominierenden Persönlichkeit des kaiserlichen Podestà mußte sich die Tätigkeit des Bischofs in einem wesentlich bescheideneren Rahmen halten. Alderich von Campo nahm natürlich weiterhin seine Pflichten als geistliches Oberhaupt seines Sprengels wahr[121]). Er residierte fallweise auch noch im „palatium episcopatus"[122]), wo auch Sodeger seinen Amtssitz aufgeschlagen hatte. Die Beziehungen zwischen den beiden höchsten Gewalten im Hochstift gestalteten sich aber ansonsten — aus verständlichen Gründen — sehr distanziert. Alderich und Sodeger werden nur einmal zusammen genannt, als sie beide die alten Schulden der Trientner Kirche bei den Herren von Wangen beglichen[123]); ansonsten ging man anscheinend getrennte Wege. Der Bischof hatte sich zudem mit der einschneidenden Beschränkung seiner Befugnisse nicht restlos abgefunden. Auch in den vierziger Jahren verfügte er noch mehrmals über Kirchenbesitz, wenn auch der Podestà diese Aktivitäten nicht immer widerspruchs-

---

[117]) Zum Beispiel TUB I/3 Nr. 1201 („in consilio congregato more solito . . ., de consilio domini comitis Alberti de Tyrol et consilii Tridenti"); ebenda Nr. 1202 (auch die Ministerialen erwähnt); ebenda Nr. 1109 („in consilio Tridentino more solito congregato"). Der Rat von Trient wird auch in AStTN c. 3 nr. 12 genannt.

[118]) Vgl. dazu Riedmann, Beziehungen 37.

[119]) Zum Beispiel AStTN c. 64 nr. 64, c. 64 nr. 66, c. 62 nr. 16, bzw. Guido Dominez, Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' I. R. Archivio di corte e di stato in Vienna (Cividale 1897) nr. 320, 324, 337, 338, 345, 372, 373, 398, 441, 468.

[120]) AStTN c. 3 nr. 12: „In nomine patris et filii et spiritus sancti et domini nostri Iesu Christi et ad honorem beati sancti (!) Vigilii de Tridento et pro bono comunitatis Tridenti et statu ipsius comitatus." Genannte Gewährsleute bezeichnen dem Sodeger „et toti conscilio Tridentino" die Besitzer der städtischen Güter (fünf längliche Pergamentblätter).

[121]) Zum Beispiel TUB I/3 Nr. 1135 (Lösung von der Exkommunikation), Nr. 1138, 1139, 1151.

[122]) Ebenda Nr. 1135, 1138, 1139.

[123]) Ebenda Nr. 1142.

los hingenommen zu haben scheint[124]). Es verdient aber festgehalten zu werden, daß Alderich einige Male in diesen Jahren sogar seine Stellung als Lehensherr gegenüber mächtigen Adelsgeschlechtern neu zur Geltung bringen konnte. Bei der Übertragung der alten Kirchenlehen an die Herren von Arco, von Castelnuovo und von Campo leisteten die Belehnten dem Bischof den gewohnten Treueid[125]). Als der Bischof zwei Adeligen eine Burghut übertrug, wurde ausdrücklich vorgesehen, daß die beiden Belehnten auf ein Entgelt verzichten, solange ein kaiserlicher Podestà im Land sei, „cum administrationem non habeat temporalium dominus episcopus prelibatus"[126]). Gerade diese Nachricht aus dem Jahre 1244 deutet darauf hin, daß Sodeger im kaiserlichen Auftrag vor allem am finanziellen Ertrag der Trientner Kirchengüter interessiert war, daß aber die rechtlichen Verhältnisse im Hochstift nach den Vorstellungen Friedrichs II. nicht unbedingt auf die Dauer völlig in andere Bahnen gelenkt werden sollten. Es genügte dem Kaiser offenbar, den Trientner Kirchenfürsten in der großen Auseinandersetzung mit dem Papsttum auf seiner Seite zu wissen, wie dies durch die Anwesenheit Alderichs am Hofe des Staufers in Verona im Sommer 1245 sowie durch eine heftige Anklageschrift Papst Innozenz IV. gegen den Trientner Oberhirten vom April des folgenden Jahres bezeugt ist, in welcher der Papst den Bischof der Verschleuderung der Kirchengüter zugunsten des exkommunizierten Kaisers beschuldigte[127]). Inwieweit diese Parteinahme Bischof Alderichs durch die Präsenz des kaiserlichen Podestàs erzwungen war, muß wohl offen bleiben.

Aus seiner schwierigen Lage erlöste Alderich der Tod im Jahre 1247. Als seinen Nachfolger erwählte das Domkapitel den bisherigen Dekan Ulrich de Porta, der offenbar auch Sodeger genehm war und der mit dem Podestà zusammenarbeitete. Der Elekt nahm in Anwesenheit des kaiserlichen Beamten Belehnungen vor und war bei richterlichen Entscheidungen des Podestàs zugegen[128]). Ulrich erhielt zwar die Bestätigung durch seinen zuständigen Metropoliten, den Patriarchen von Aquileja, jedoch nicht die Anerkennung durch den Papst, der im Jahre 1250 den bisherigen Brixner Oberhirten, Egno von Eppan, nach Trient transferierte[129]). Ob Ulrich auf Grund seines guten Einvernehmens mit dem Podestà auch die Investitur mit den Regalien des Hochstifts erlangt hat, wie dies eben bei der Wahl Egnos zum Bischof von Brixen im Jahre 1240 der Fall gewesen war[130]),

---

[124]) Ebenda Nr. 1136, 1147, 1198 und AStTN c. 63 nr. 16, c. 59 nr. 37. Im Mai 1241 erklärte der Bischof eine Belehnung für nichtig, „cum ipsam investituram facere de jure non potuisset"; Codex Wangianus, hrsg. von Rudolf Kink (Fontes Rerum Austriacarum II/5, 1852) Nr. 181.

[125]) Codex Wangianus Nr. 186 und 187; AStTN c. 68 nr. 38.

[126]) Codex Wangianus Nr. 188: „Dominus Aldricus venerabilis episcopus Tridentinus sicut dux, marchio, comes et princeps pro bono statu, honore et utilitate civitatis Tridenti et totius episcopatus ... commisit et concessit ..."

[127]) RI V/1 Nr. 3477 und RI V/3 Nr. 7628 = MGH Epist. saec. XIII, 2 Nr. 179.

[128]) TUB I/3 Nr. 1203*; Regestum nr. 56.

[129]) RI V/3 Nr. 8259 ff. [130]) S. oben S. 142.

geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor. Die von Ulrich in Anwesenheit Sodegers getroffenen Verfügungen über Kirchenlehen sprechen für diese Annahme; die weitere Wirksamkeit des Podestàs in Trient dagegen. Der vom Papst providierte Egno von Eppan konnte sich in seinem neuen Sprengel nur sehr allmählich durchsetzen; allein im nördlichen Bereich des Hochstifts, vor allem in der Grafschaft Bozen, nahm Egno seit 1251 mehrmals Belehnungen vor[131]). Dabei erwies sich die Zusammenarbeit mit dem Vogt der Trientner Kirche, dem Grafen Albert III. von Tirol, für beide Beteiligten als sehr wertvoll und zukunftsträchtig[132]). Erst im Jahre 1255 gelangte Egno zu einem Ausgleich mit Sodeger de Tito, der dem Oberhirten dann auch den Zugang zu seiner Residenzstadt ermöglichte. Aber damals hatte sich auch die Stellung des ehemaligen kaiserlichen Podestàs in Trient wesentlich geändert[133]).

Ein entscheidender Aspekt in dieser Position Sodegers blieb bisher ausgeklammert: die Unterstellung des Trientner Gebiets unter die Befehlsgewalt des kaiserlichen Generalvikars der Trevisaner Mark. Seit dem Frühjahr 1239 fungierte der Süditaliener Theobaldus Franciscus als „legatus in tota Marchia et in Tridento et episcopatu" beziehungsweise als „sacri imperii in tota marchia Tarvisiana et a flumine Olei per totum episcopatum Tridentinum vicarius generalis et potestas Padue"[134]). Damit war von der obersten Reichsgewalt eine ganz wesentliche Änderung in verwaltungstechnischer Hinsicht getroffen worden: Das bis dahin quasi selbständige Hochstift Trient war zu einem Bestandteil eines größeren Amtssprengels geworden, und auch die staatsrechtliche Orientierung Trients nach dem Norden, die im 12. Jahrhundert eindeutig gewesen war, hatte sich mit dieser Entscheidung Friedrichs II. vorübergehend geändert[135]).

Diese Maßnahme des Kaisers ist ebenfalls im Rahmen der generellen Neuordnung der Verwaltung Oberitaliens zu sehen, die das Reichsoberhaupt durch die Errichtung der verschiedenen Generalvikariate seit dem Jahre

[131]) TUB I/3 Nr. 1261, 1264, 1298, 1301 und 1302 (Belehnung des Grafen von Tirol und dessen Gattin und Töchter mit den Trientner Kirchenlehen der Grafen von Ulten!).

[132]) S. dazu Riedmann, Beziehungen 39.

[133]) S. dazu unten S. 157.

[134]) Vgl. dazu Riedmann, Beziehungen 35 (mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen).

[135]) Über die einst vielbehandelte Frage der „Zugehörigkeit Trients zu Deutschland oder zu Italien" vgl. zuletzt Walter Göbel, Historiographische Aussagen, urkundliche und verfassungsrechtliche Belege für die Zugehörigkeit des heutigen Trentino zum deutschen Königreich während des Mittelalters (Der Schlern 53, 1979) 103—113 sowie Iginio Rogger, Struttura istituzionale del Principato vescovile di Trento all'epoca del Concilio (Il Concilio di Trento come crocevia della politica europea = Annali dell' Istituto storico italo-germanico. Quaderno 4, Bologna 1979) 15—32, bes. 16 ff. — Eine gewisse Vorstufe für die Maßnahme Friedrichs II. im Jahre 1239 bedeutete es, wenn gut zwei Jahrzehnte vorher König Philipp dem Markgrafen Azzo von Este die Appellation aus der Mark Verona mit Einschluß des Gebietes von Trient zugestanden hatte; Riedmann, Beziehungen 21.

1239 vornahm[136]). Dabei umfaßte der Bezirk des Theobaldus Franciscus und seiner Nachfolger das Gebiet vom Oglio (zwischen Brescia und Bergamo) im Westen bis nach Padua und Treviso im Osten sowie den „episcopatus Tridentinus" im Norden. Die Generalvikare bildeten somit eine übergeordnete Instanz für alle Trientner Angelegenheiten. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob diese Befugnisse von Theobaldus Franciscus und seinen Nachfolgern auch in größerem Umfang wahrgenommen wurden, denn gewiß nicht zufällig sind uns mehr Zeugnisse vom Eingreifen Ezzelinos da Romano in die Verhältnisse in Trient überliefert, als solche von analogen Aktivitäten der Generalvikare[137]). Diese bekamen selbst mehr und mehr die starke Hand Ezzelinos zu verspüren, während zwischen Sodeger de Tito und dem zumeist in Verona residierende eigentliche Machthaber in der Veroneser und Trevisaner Mark die Kontakte immer enger wurden. Ezzelino konnte sich dabei auch auf frühere Expansionsbestrebungen Veronas in den Bereich des Trientner Hochstifts berufen; nicht zu übersehen sind ferner die persönlichen Bindungen zwischen Ezzelino und Adeligen aus dem Trientner Gebiet, im besonderen zu den Herren von Enn (Neumarkt) im Bozner Unterland, die mit den da Romano eng verwandt waren und deren Angehörige wichtige Vertrauensstellungen in der Umgebung Ezzelinos bekleideten[138]). Besonders im Lagertal (Etschtal südlich von Trient) machte dann Ezzelino seinen Einfluß geltend. Dort installierte etwa Sodeger auf Ezzelinos Vorschlag einen Zoll bei Pradaglia (bei Rovereto), und in diesem Bereich brachte der da Romano offensichtlich auch direkt Trientner Rechte unter seine Kontrolle[139]). Solange aber Kaiser Friedrich noch am Leben war, hielten sich diese Vorstöße des Herrn der Veroneser Mark nach dem Norden noch in Grenzen.

Das Reichsoberhaupt griff auch selbst einigemale in Trientner Angelegenheiten ein. Schon Schwicker von Montalban hatte von Friedrich direkte schriftliche Weisungen erhalten[140]). An Sodeger de Tito ergingen ebenso Mandate des Kaisers[141]), und der Podestà verlieh auch auf eine unmittelbare

---

[136]) Vgl. dazu schon Ficker, Forschungen 2 508 ff.

[137]) In diesem Zusammenhang ist nur die Entscheidung eines Streites zwischen Trientner Adeligen und einer Gemeinde durch Petrus de Vinea und Theobaldus Franciscus im April 1239 in Padua überliefert; TUB I/3 Nr. 1093.

[138]) S. dazu ebenfalls Riedmann, Beziehungen 20 ff., 27 und 35 ff.

[139]) TUB I/3 Nr. 1109 und AStTN c. 81 nr. 46 (undatiert): „Isti sunt omines Ale, qui debent dicere veritatem (de) bonis episcopatu Tridenti vel de alios omines, qui non sunt ad precepta domini nostri E. de Romano" — Es folgt ein längeres Verzeichnis von Personen und Abgaben. Über den Zoll in Pradaglia vgl. Otto Stolz, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzoge von Österreich (1363) (Archiv für österreichische Geschichte 97, 1909) 539—806, bes. 728.

[140]) Die Übergabe eines kaiserlichen Schreibens an Schwicker ist in den Notariatsimbreviaturen 1 Nr. 673 protokolliert; den Text der Verfügung Friedrichs hielt der Notar Jakob Haas — mit Ausnahme der feierlichen Intitulatio — nicht der Aufzeichnung wert; vgl. auch ebenda Nr. 678.

[141]) Vgl. etwa zugunsten des Domkapitels von Verona (Verona 1239 Juni 13); gedruckt von Voltelini, Immunität 445 f., Nr. 13.

kaiserliche Intervention hin Trientner Lehen. Der neue Lehensinhaber gelobte dann bezeichnenderweise „fidelitatem domino Friderico dei gratia Romanorum imperatori semper augusto ... et episcopatui Tridentino et ipsi domino Sed. tanquam potestati"[142]). Das in diesem Zusammenhang spürbar gewordene Bemühen, direkte Bindungen zwischen dem Reichsoberhaupt und Angehörigen des Trientner Hochstifts herzustellen, wird noch deutlicher, wenn Sodeger im Jahre 1242 die Bewohner des Burgbezirks von Ceole (zwischen Arco und Riva) unmittelbar seiner Gewalt unterstellte und jede Veräußerung oder Vergabe der Burg als kirchliches Lehen verbat. Die Burgleute sollten persönlich frei und nur dem Kaiser und dessen Vertreter verpflichtet sein[143]). Ein direktes Eingreifen des Herrschers in Trientner Angelegenheiten bedeutete auch die Verleihung der bischöflichen Burg Stenico in Judikarien an Sodeger durch Friedrich II. Diese Übertragung wurde dann noch von König Konrad IV. bestätigt[144]). Wie umfangreich die Trientner Lehen insgesamt waren, die anscheinend geradewegs im Namen Friedrichs II. vergeben worden sind[145]), entzieht sich ebenso unserer Kenntnis wie das Ausmaß der finanziellen Vorteile, die der Kaiser aus der unmittelbaren Verwaltung des Hochstifts zog. Dieser neben dem strategischen Gesichtspunkt vielleicht zentrale Aspekt aller Maßnahmen des Staufers in Trient klingt etwa an, wenn im April 1242 im Zuge privater Rechtsgeschäfte in Bozen eine Verpflichtung des Kaisers in der Höhe von 45 Mark Silber an drei adelige Damen erwähnt wird, wofür das Reichsoberhaupt seinen Kreditgeberinnen einen halben Hof als Pfand verschrieben hatte[146]). Schließlich muß man wohl auch die Beteiligung von Trientner Adeligen am Kampf des Kaisers gegen die Lombarden[147]) sowie das mehrmalige Erscheinen des gleichen Personenkreises am Hofe des Herrschers in Padua und Verona[148]) im gleichen Konnex der engeren Bindungen zwischen dem Hochstift und dem Reichsoberhaupt durch die Einsetzung der kaiserlichen Amtleute in Trient sehen. Somit zeichnet sich auch hier schon jenes Hauptanliegen Friedrichs II. bei der Einsetzung von Statthaltern ab, das Heinrich Appelt betont hat: die Erschließung aller finan-

---

[142]) AStTN c. 59 nr. 36 (Trient 1239 April 26). Das Mandat allein findet sich ediert in den Acta imperii selecta, ges. von Johann Friedrich Böhmer (1870) Nr. 1096 = RI V/1 Nr. 2429.

[143]) Die Urkunde aus dem Familienarchiv der Grafen von Arco in Mantua wird ausführlich wiedergegeben in der Arbeit von Berthold Waldstein-Wartenberg, Geschichte der Grafen von Arco im Mittelalter (Schlern-Schriften 259, 1971) 65 f.

[144]) Vgl. das Regest einer verschollenen Urkunden unten Anm. 161.

[145]) Im AStTN c. 59 nr. 194 erliegt ein kurzes, undatiertes Verzeichnis von zehn Lehen mit der Überschrift: „Ista sunt feuda aperta et collata per condam dominum Fridericum imperatorem vel per dominum Conradum regem vel per potestatem Trident. seu per dominum Ecilinum de Rom."

[146]) Notariatsimbreviaturen 2 Nr. 133 e.

[147]) S. dazu etwa Riedmann, Beziehungen 32 Anm. 131.

[148]) TUB I/3 Nr. 1075, 1087, 1093, 1171 und 1187.

ziellen und militärischen Hilfsquellen eines Gebietes für die Politik des Herrschers[149]).

Mit dem Tode Friedrichs II. erlosch de iure auch die Vollmacht des kaiserlichen Podestàs in Trient. Doch Sodeger de Tito verstand es offenbar, von Konrad IV. die Bestätigung seines Amtes zu erhalten. Jedenfalls bezeichnete sich Sodeger im Jahre 1252 als Podestà „per dominum regem Conradum"[150]). Die offizielle Betrauung mit dieser Aufgabe durch den König mag im Oktober 1251 erfolgt sein, als sich der Staufer mit großem Gefolge von Deutschland nach Verona begab und dabei sicher auch Trient berührte[151]). Wenn nun die vom Podestà neu mit Trientner Kirchenlehen Investierten dem König Treue schworen[152]), so bedeutete dies kaum mehr als eine Episode. Auch Sodeger selbst schätzte die Berufung auf den nach Süditalien weitergezogenen König nicht sehr hoch ein; im Jänner 1253 nannte er sich wiederum „potestas per dominum Federicum imperatorem", und bald darauf verzichtete er auf jegliche Nennung eines Herrn in seinem Titel[153]). Die Verhältnisse hatten sich nun, nach dem Untergang der starken obersten Reichsgewalt, völlig geändert; doch der Podestà von Trient verstand es auch jetzt noch, seine Position nicht nur zu halten, sondern diese sogar auszubauen. Die Möglichkeit dafür bot der Rückhalt an Ezzelino da Romano. Den Interessen dieses mächtigsten Mannes in der Veroneser Mark in jenen Jahren ordnete sich auch Sodeger weitgehend unter, so daß in der zeitgenössischen Historiographie aus dem kaiserlichen Podestà ein Podestà Ezzelinos in Trient wurde[154]).

Zwischen Ezzelino und Sodeger bestanden auch lehenrechtliche Bindungen, denn der da Romano hatte durch Kauf von einem Zweig der Herren von Arco Anteile an den Burgen und Besitzungen dieses bedeutendsten Adelsgeschlechtes im Hochstift erworben. Diese Rechte gab Ezzelino im März 1253 als Lehen an Sodeger de Tito weiter, der ihm dafür den Lehenseid gegen jedermann leistete[155]). Binnen kurzer Zeit baute der Podestà seine Macht im Gebiet der Herren von Arco weiter aus. Er residierte nun selbst bisweilen auf der Stammburg des Geschlechtes und nannte

---

149) Appelt, Rechtsstellung 16 und 22.

150) AStTN c. 63 nr. 20 (1252 Feb. 17, „in Tridento, in domo nova domini Sodegerii pot.") und TUB I/3 Nr. 1272.

151) Nach Durig, Beiträge 48 nannte sich Sodeger bereits im Dezember 1251 Podestà König Konrads (ohne Beleg).

152) AStTN c. 63 nr. 20.

153) Ebenda c. 62 nr. 16 (1253 Jänner 13) bzw. Archivio della Curia Arcivescovile Trient, Archivio capitolare c. 29 nr. 10 (1253 März); Regestum nr. 56; TUB I/3 Nr. 1304.

154) Annales Veronenses (MGH SS 19) 14 (zu 1255): „Et eo anno quidam miles de Apulia existens potestas Tridenti pro domno Icerino una cum Azone et Aldrigeto de castro Barco, et cum aliis civibus Tridentinis, acceperunt civitatem et castra Tridenti in se contra domnum Icerinum." — Ezzelino rechnete selbst auch Trient zu seinem Machtbereich (vgl. RI V/5 Nr. 13.947), doch dies kam im Titel Sodegers nicht zum Ausdruck.

155) RI V/5 Nr. 13.917 und ausführlicher Waldstein-Wartenberg, Arco 73 ff. (passim).

sich „Herr der Burg Arco". Im Dezember 1253 erhielt Sodeger für sich und seine Erben von einem Beauftragten der Gemeinden Preore und Saone in Judikarien einen Burgberg als Geschenk[156]). Schon vorher hatte der Podestà damit begonnen, am Rand der Stadt Trient, auf einem Felsrücken, Malconsilium genannt, ein „neues Haus" zu errichten. Diese Anlage entsprach von ihrer Situation her durchaus der entsprechender Stadtburgen in verschiedenen italienischen Kommunen, die nicht nur der Repräsentanz des Stadtherrn, sondern auch der Herrschaft und Kontrolle über die Bevölkerung dienten. Mit dieser „domus nova", dem Kern des heutigen Schlosses Buonconsiglio, wurde Sodeger am 2. Jänner 1254 in Gegenwart des Elekten Ulrich de Porta „in pleno consilio Tridenti more solito ad campanam sonatam congregato et convocato" durch zwei Bevollmächtigte der Stadt belehnt. Die Investitur sollte sich auf Sodeger und seine Kinder beiderlei Geschlechtes beziehen. Dafür leistete der Podestà der Stadt den Treueid, und auch die Kanoniker hießen den Rechtsakt gut, während König Konrad oder das Reich nicht mehr erwähnt wurden[157]). Immer deutlicher zeichnete sich damit eine Entwicklung ab, die aus einem landfremden, kaiserlichen Beamten einen mehr oder weniger unabhängigen, mit umfangreichen Rechten und Besitzungen im Trientner Sprengel ausgestatteten Signore machte, der offenbar nach dem unmittelbaren Vorbild Ezzelinos da Romano seine Herrschaft in Trient planmäßig erweiterte.

Der nächste Schritt in der gleichen Richtung ließ nicht lange auf sich warten: Im Frühjahr 1255 sagte sich Trient eben unter der Führung Sodegers de Tito von Ezzelino los[158]). Da der Podestà anscheinend allein nicht in der Lage war, gegenüber seinem neuen Widersacher im Süden die Unabhängigkeit zu bewahren, fand man im Mai 1255 einen Ausgleich mit dem vom Papst schon fünf Jahre früher als Trientner Oberhirten eingesetzten Egno von Eppan. Egno konnte nun endlich von seiner Bischofskirche Besitz ergreifen, doch verlangte Sodeger wie die Herren von Castelbarco und viele andere Trientner Hochstiftsministerialen den Preis für die Unterstützung des Bischofs: Sodeger erhielt am 28. Mai 1255 von Egno für sich und seine Nachkommen beiderlei Geschlechtes die bischöfliche Burg Stenico und das „neue Haus" in Trient sowie alles andere, was er bisher in Stadt und Bistum Trient erworben hatte, bestätigt. Ferner anerkannte der Bischof die Rechte Sodegers auf die Burg Arco, und Egno versprach darüber hinaus, den Podestà zu seinen Vikar auf Lebenszeit zu ernennen und ihn mit entsprechenden Einnahmen aus dem Kirchenbesitz auszustatten[159]). Damit schien Sodeger de Tito seine Position in die neue Zeit hinübergerettet

---

[156]) Urkunde II 502 im TLAI.

[157]) Joseph Frhr. von Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. I/2 (1808) 347 ff. Nr. 161.

[158]) S. das Zitat oben Anm. 154.

[159]) Original AStTN c. 32 nr. 20; schlechter Druck bei Giambattista Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese. Tom. 2 (Venedig 1786) doc. 15 f. nr. 91 (zur genaueren Datierung vgl. Durig, Beiträge 50 Anm. 1).

zu haben. Doch dieser Anschein täuschte, wie der ehemalige Podestà[160]) sehr bald erfahren mußte. Vermutlich schon wenige Tage nach diesem Abkommen mit Bischof Egno verzichtete Sodeger — wohl nicht ganz freiwillig — auf die Burg Stenico und auf das „neue Haus" in Trient sowie auf andere Rechte im Bistum, und er gab sich mit dem Schloß Pradaglia im Lagertal zufrieden, das ihm der Bischof als Lehen verlieh[161]). Mitte Juni 1255 urkundete Bischof Egno selbst „in domo, que fuit domini Sodegerii de Tito, condam potestatis Tridenti". Eine Woche später geschah dasselbe „in castro, quod edificavit quondam Sodigerius de Thito, qui fuit potestas Tridenti, in quo nunc habitat dominus Egno dei gratia episcopus Tridenti"[162]). Seit damals wurde das Schloß Malconsiglio, das bald darauf in Buonconsiglio umbenannt wurde, zur neuen Residenz der Trientner Fürstbischöfe bis zur Säkularisation des Hochstifts im Jahre 1803.

Auch die Ansprüche Sodegers auf die Burg Arco waren nicht unbestritten geblieben. Am 1. Juni hatten sich Sodeger und Odolrich von Arco sowie dessen Brüder auf Bischof Egno und Friedrich von Wangen als Schiedsrichter in ihrem Streit um die Besitzungen und Rechte in Arco und Castellino geeinigt. Der Schiedsspruch sollte auch für Sodegers gleichnamigen Sohn gelten. Die große Zahl der Bürgen für den ehemaligen Podestà, die den angesehensten Geschlechtern des Hochstifts entstammten (Castelbarco, Enno, Beseno, Nomi und Brenta), beweist das Ansehen, dessen sich Sodeger immer noch erfreute. Über die in Aussicht genommene schiedsrichterliche Entscheidung ist nichts bekannt[163]).

Sodeger hielt sich im Juni 1255 noch einmal im Gefolge des Trientner Oberhirten auf[164]), doch seine amtliche Tätigkeit als Podestà war zu Ende,

[160]) Den Titel eines Podestàs scheint Sodeger bereits zu Beginn des Jahres 1255 nicht mehr durchgehend geführt zu haben, denn in einer Urkunde aus dieser Zeit begegnet der Apulier als „civis Trident.", wobei das Wort „civis" auf Rasur steht — offenbar hatte der Notar vorher das geläufige „pot." geschrieben; Original P. 1095 im TLAI. In anderen Urkunden aus dieser Zeit, wie etwa in einer Verfügung von Ende April 1255 (TLAI II 503), wird Sodeger weiterhin als Podestà bezeichnet.

[161]) Die Urkunde über dieses Abkommen ist verschollen. Im Schatzarchivrepertorium aus dem 16. Jahrhundert (TLAI, lib. 6 — Kopie) liest man p. 801 f. zu 1255: „(Ein instrument) auf herrn Sodeger von Tito potestat zu Trient, der die statt dem stifft vor dem Eczlein von Roman erhalten hat, umb das schloß Pradalia mit seiner zugehörung zu Mori, Brentonigo und Lagari und ainer hueb zu Gardum etc. die hohengericht ausgenomen. Dagegen hat er dem stifft aufgesannt das schloß Stinig und den Burgpühel Artongi mit irn zugehörungen zu Banal, Bon und Condin, so im kayser Fridrich und künig Cunrat von herrn Pilgrein von Stinig herrüerend verlihen het und ain hauß und turn zu Trient auf dem bösen Ratpühel". — Die genauere Datierung dieses Stückes ergibt sich einerseits aus den Vereinbarungen vom 28. Mai, in denen Sodeger alle Besitzungen zugesprochen erhalten hatte, auf die er nun Verzicht leistete, und andererseits aus dem Titel eines Podestà, den der Apulier seit Anfang Juni nicht mehr führte (vgl. die vorige Anm. und Anm. 164).

[162]) AStTN c. 59 nr. 71; Durig, Beiträge 50 f. (passim) zum 15. und 21. Juni 1255 sowie Waldstein-Wartenberg, Arco 75 f.

[163]) TLAI P. 20.

[164]) So begegnet unter den Zeugen einer bischöflichen Urkunde vom 5. Juni 1255 nach den Geistlichen und Aldriget von Castelbarco „Sodegerius de Tyto" (ohne Titel)

und die neue Funktion als Vikar hat der Apulier nie angetreten. Das Scheitern dieser Pläne sowie wohl auch die Schwierigkeiten mit den Herren von Arco verleideten offenbar dem ehemaligen Podestà den weiteren Aufenthalt im Hochstift Trient. Im Oktober des gleichen Jahres veräußerte Sodeger alle seine Rechte in Judikarien an Riprand von Arco[165]), und in der weiteren Geschichte des Gebietes, in dem er mehr als 15 Jahre in entscheidender Stellung tätig gewesen war, begegnet Sodeger nicht mehr[166]). Nur sein gleichnamiger Sohn machte noch einmal von sich reden, als er im Jahre 1267 das gesamte väterliche Erbe im Hochstift Trient um eine große Summe Geldes an die Grafen Meinhard und Albert von Tirol-Görz verkaufte. Meinhard II. stützte sich noch im Jahre 1284 bei seinem Vorgehen gegen die Herren von Arco auf diesen eher zweifelhaften Rechtstitel[167]). Mit dem Verschwinden Sodegers aus Trient im Jahre 1255 war die Zeit der vom Reichsoberhaupt im Hochstift eingesetzten Podestàs unwiderruflich zu Ende. Der „episcopatus Tridentinus" stand wieder in „spiritualibus et in temporalibus" unter der Leitung des nun allgemein anerkannten Bischofs Egno von Eppan.

Das zumeist sehr negative Bild des aus dem fernen Süden nach Trient verpflanzten kaiserlichen Statthalters Sodeger de Tito in der späteren Geschichtsschreibung[168]) ist offenbar durch die enge Bindung des Podestàs an Ezzelino da Romano geprägt. Darüber darf man jedoch nicht die durchaus positiven Momente der Herrschaft Sodegers im Hochstift aus den Augen verlieren. Gerade auf dem Gebiet der Rechtssprechung wie auch auf dem der Verwaltung wurden damals Akzente gesetzt, die in die Zukunft wiesen. Es scheint etwa kein Zufall zu sein, daß gerade aus der Mitte des 13. Jahrhunderts eine größere Zahl von Verzeichnissen über die Einkünfte des Hochstifts in verschiedenen Gebieten des Trientner Sprengels überliefert sind[169]). Im Hinblick auf die eindeutig verbürgte Nachricht, daß Sodeger entsprechende Aktivitäten initiiert hat[170]), liegt ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Podestàs und diesen urbariellen Aufzeichnungen

---

vor den übrigen Trientner Adeligen; AStTN c. 2 nr. 21; Hormayr, Geschichte 353 f. Nr. 163.

[165]) Waldstein-Wartenberg, Arco 77.

[166]) Die ältere Literatur nahm an, daß Sodeger zwischen 5. und 15. Juni gestorben sei. Doch bezieht sich das „quondam Sodigerius" vom 15. Juni offenbar auf seine ehemalige Tätigkeit.

[167]) Waldstein-Wartenberg, Arco 100 und 121 f. — Als „Sed. iuvenis" ist der Sohn des Podestà bereits im April 1255 als Zeuge in einer Urkunde in Trient genannt; TLAI II 503.

[168]) Nur als Beispiele seien herausgegriffen: Waldstein-Wartenberg, Arco 74: „Feind der Kirche" (Verwechslung mit Ezzelino da Romano?) oder Karl Ausserer, Die „Gando de Porta Oriola" von Trient (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Erg. Bd. 2/1, 1949) 325—346, der dem Sodeger 335 f. die schönen Epitheta „der berüchtigste und gefährlichste", „der brutale" beilegt.

[169]) Vgl. etwa Dominez, Regesto nr. 355, 357—360, 362—367 (alle undatiert und zu ca. 1250 einzureihen) sowie TUB I/3 Nr. 1247*.

[170]) S. oben S. 151.

nahe. Ebenso verdient festgehalten zu werden, daß Sodeger keineswegs wie ein Tyrann, etwa wie Ezzelino da Romano, seine Entscheidungen immer willkürlich traf, denn die Betonung des Mitwirkens eines Rates der Stadt oder des Domkapitels sowie der Ministerialen bei wichtigen Rechtshandlungen[171]) war gewiß nicht nur eine leere Geste. Dabei existierten zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Trient nur sehr spärliche Vorstufen eines quasikommunalen Rates[172]); offenbar erfolgte erst unter den kaiserlichen Statthaltern der Ausbau dieser Institution[173]). Auch der Versuch der Konzentration des Gerichtswesens im Gebiet des Hochstifts in der Bischofsstadt selbst, den Friedrich II. im Oktober 1237 dekretiert hatte, wurde von Bischof Egno im Jahre 1259 — freilich ohne durchschlagenden Erfolg — wieder aufgenommen[174]).

Vergleicht man die Maßnahmen, die Friedrich II. im Jahre 1236 in den beiden benachbarten Hochstiften Brixen und Trient ergriffen hat, so ergeben sich neben vielen Gemeinsamkeiten auch erhebliche Differenzen. Letztere betreffen nicht so sehr die Absichten und Hintergründe, sondern mehr die Durchführung. Die strategische Konzeption der Sicherung des Nachschubes beim geplanten Vorgehen gegen die Lombarden[175]) betraf in

---

[171]) S. oben S. 150 f.

[172]) S. dazu Iginio Rogger, I principati ecclesiastici di Trento e di Bressanone dalle origini alla secolarizzazione del 1236 (I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania = Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 3, Bologna 1979) 177—223, bes. 217 f., sowie die Bemerkungen von Voltelini, Immunität 376 ff.

[173]) Für das unmittelbare Weiterleben der Mitbestimmung durch den städtischen Rat, das Domkapitel und den Adel in Trient nach dem Abgang Sodegers bieten die Vorgänge im April/Mai 1256 einen überzeugenden Beweis. Damals verlangte Graf Meinhard I. von Tirol von Bischof Egno die Investitur mit den Hochstiftslehen. Der Oberhirte konsultierte daraufhin einen Rat, bestehend aus vier Domherren, sechs Trientner Bürgern und sechs Vertretern des Stiftsadels. Erst als dieses Gremium die Belehnung guthieß, erklärte sich Egno dazu bereit; Riedmann, Beziehungen 49. Weitere Belege des „generale consilium more solito congregatum" aus der Zeit Egnos bietet Hans von Voltelini, Die ältesten Statuten von Trient und ihre Überlieferung (Archiv für österreichische Geschichte 92, 1902) 83—269, bes. 136 ff. Nr. 1, 2 und 3.

[174]) S. oben S. 147 bzw. Hans von Voltelini, Das welsche Südtirol (Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/3, 1919) 134.

[175]) Dieser Gesichtspunkt der Sicherung des Nachschubes wurde schon in der bisherigen, vor allem lokalgeschichtlichen Literatur über die Säkularisierung der Hochstifte Brixen und Trient immer als wichtigster Grund für Friedrich II. hervorgehoben; vgl. etwa Sparber, Brixner Fürstbischöfe 81. Die ebenda und auch sonst mehrfach geäußerte Auffassungen, der Bischof sei durch den Entzug der Regalien „als Fürst abgesetzt" worden, geht von falschen Vorstellungen über den Reichsfürstenstand aus. Gegen diese Auffassung nahm mehrmals Leo Santifaller Stellung, zuletzt in einer langen Anmerkung in seinem Aufsatz, Über das Staatsarchiv Bozen und das Südtiroler Landesarchiv (Der Schlern 48, 1974) 115—136, bes. 120 Anm. 7. — Die Tatsache, daß durch die Hochstifte Brixen und Trient entscheidende Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Deutschland und Italien führten, war selbstverständlich auch den Zeitgenossen des 13. Jahrhunderts bewußt; vgl. die entsprechende Feststellung im Schreiben Papst Innozenz' IV. vom Jahre 1246 sowie eine ähnliche Formulierung Albert Behaims aus dem Jahre 1240; MGH Epist. saec. XIII, 2, 143.

gleicher Weise Brixen wie Trient. In beiden geistlichen Fürstentümern verbot das Reichsoberhaupt dem Bischof als dem bisherigen Inhaber der öffentlichen Gewalt, seine Befugnisse „in temporalibus" weiter wahrzunehmen. Neben der Vergabe von Kirchengütern und der Nutzung der Regalien stand die Übernahme der Rechtspflege durch unmittelbar vom Kaiser bestellte Richter in beiden Hochstiften im Vordergrund. Aber weder in Brixen noch in Trient dachte der Staufer daran, eine restlose Säkularisierung im Sinne einer vollständigen Beseitigung der geistlichen Fürstentümer durchzuführen. Der „episcopatus" mit seinen weltlichen Besitzungen und Rechten sollte hier wie dort bestehen bleiben; nur die Administration wurde eigenen Bevollmächtigten anvertraut. Eine Übernahme der Regalien oder der Besitzungen der Kirchen in das unmittelbare Eigentum des Reiches war nicht vorgesehen und wäre wohl auch nicht durchführbar gewesen.

Die Unterschiede in der Vorgangsweise in den beiden Sprengeln ergaben sich einmal in den Personen, die vom Kaiser zu neuen Verwaltern bestimmt wurden. In Brixen waren es in erster Linie einheimische Vertreter des Domkapitels und der Hochstiftsministerialität, denen zusammen mit einem von Friedrich eingesetzten Richter die Verfügung über die Temporalien anvertraut wurde. Dieser Zustand dauerte zudem in Brixen nur wenige Jahre, bis ein neu gewählter Oberhirte, der das Vertrauen des Herrschers genoß, wieder die Investitur mit den Regalien seiner Kirche erlangte und das Zwischenspiel der kaiserlichen Verwaltung beendete. Anders gestaltete sich die Entwicklung in Trient: Friedrich bestimmte hier einen Podestà als alleinigen Verantwortlichen für die Verwaltung und Rechtspflege im Hochstift. In dieser Funktion wechselten die Beamten anfänglich sehr rasch, und nur einer von vieren stammte aus der engeren Umgebung der Trientner Kirche, deren Angehörige ihrerseits nur in einem bescheideneren Rahmen, in der Beratung des Podestàs, die Geschicke des Hochstifts mitbestimmen konnten. Der Tod Bischof Alderichs im Jahre 1248 machte auch nicht den Weg frei für einen allgemein anerkannten, neuen Oberhirten, sondern der nun bereits fest etablierte Süditaliener Sodeger de Tito hielt als Podestà die Zügel weiterhin in der Hand. In den letzten Lebensjahren des Stauferkaisers und vor allem nach Friedrichs Tod erwies sich der Einfluß Ezzelinos da Romano auf Trient und den dort weiterhin residierenden Podestà als immer stärker. Erst der Abfall Sodegers von Ezzelino im Jahre 1255 hatte mittelbar auch das Ende der Position des ehemals kaiserlichen Podestàs in Trient und die erneute Übernahme der Macht im Hochstift durch den Fürstbischof Egno zur Folge.

Bei den Differenzen zwischen Brixen und Trient in der Durchführung der kaiserlichen Maßnahmen spielte sodann eine wesentliche Rolle, daß die Absichten des Herrschers in Brixen offensichtlich sehr stark von der inneren Politik Kaiser Friedrichs II. in Deutschland in den Jahren 1235—37 mitbestimmt waren. Diese Politik beruhte auf den allgemeinen Grundsätzen der Friedens- und Rechtssicherung; sie bemühte sich aber in besonderem Maß darum, die Herleitung der Regalien vom Reichsoberhaupt wieder zu

betonen. Zu dieser Intention des Kaisers kam in Trient offenbar die Nachbarschaft zu Oberitalien, wo der Staufer gerade in diesen Jahren eine vollständige Neuordnung der Verwaltung anstrebte und auch durchführte, in die auch das Gebiet des Hochstifts Trient miteinbezogen wurde.

Die Folgen des Eingreifens Friedrichs II. in die Verwaltung der beiden geistlichen Fürstentümer erweisen sich auf den ersten Blick als äußerst bescheiden. In Brixen kann man für diese Tatsache die kurze Dauer des Ausnahmezustandes verantwortlich machen; in Trient mag dazu beigetragen haben, daß die dominierenden Gestalten des Kaisers, Sodegers de Tito und Ezzelinos da Romano ohne Erben dahingingen. Sowohl in Brixen wie auch in Trient nahm nach dem geschilderten Zwischenspiel der Graf von Tirol weitestgehend jene Positionen ein, welche in Brixen das vom Kaiser bestellte Gremium, in Trient der kaiserliche Podestà innegehabt hatte. Allerdings mit einem wesentlichen Unterschied: Meinhard II. berief sich nicht auf ein ihm vom Reichsoberhaupt übertragenes Mandat, wenn er die Verwaltung der beiden Hochstifte zeitweise völlig seiner Kontrolle unterwarf[176]). Damit schloß sich in einem gewissen Sinn aber auch ein Kreis, denn die Maßnahmen des Kaisers im Jahre 1236 hatten sich zunächst sehr entscheidend auch zuungunsten des werdenden Tiroler Landesfürstentums ausgewirkt. Graf Albert III. von Tirol hatte gerade in der Regierungszeit Bischof Heinrichs IV. seinen Einfluß in Brixen wesentlich ausbauen können[177]); in Trient lag die Würde eines Podestàs der Stadt und des Hochstifts im Jahre 1236 in den Händen des Tiroler Grafen. Er mußte dem kaiserlichen Beauftragten Platz machen, und in der Folge hatte sich das Mitspracherecht des Grafen im Trientner Sprengel auf die Grafschaft Bozen, also den äußersten Norden, beschränkt. Alle, und zwar keineswegs bescheidene Ansprüche südlich dieses Gebietes, die Albert und seine Vorfahren erworben hatten, schienen hinfällig[178]). Die Vermutung drängt sich auf, daß Albert III. aus dieser Situation heraus seine Blicke nach dem Osten und dem Norden richtete, da im Süden seine Einflußsphäre durch das direkte Eingreifen des Kaisers beschnitten worden war. In diesen Jahren vermählte der söhnelose Tiroler Graf seine beiden Erbtöchter mit Herzog Otto von Meranien und Graf Meinhard von Görz, und er legte damit einen Grundstein für die Entstehung des Landes Tirol[179]).

Auch bei Alberts Enkel, Meinhard II., zeichnet sich deutlich ein Nachwirken der geschilderten Maßnahmen Friedrichs II. auf die Politik des Grafen ab. Nicht umsonst hatte der Staufer sehr augenscheinlich bewiesen,

---

[176]) Vgl. zur Politik Meinhards II. grundlegend die einschlägigen Abschnitte der großen Biographie von Hermann Wiesflecker, Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124 = Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 16, 1955).

[177]) Vgl. dazu etwa die Verkündigung des Brixner Landfriedens vom Jahre 1229 mit der ausdrücklichen Zustimmung des Hochstiftsvogtes Albert von Tirol (s. oben S. 133) und allgemein Sparber, Brixner Fürstbischöfe 80 f.

[178]) S. dazu Riedmann, Beziehungen 31 ff., 35 ff. und 47 ff.

[179]) Ebenda 39.

daß die weltliche Gewalt der beiden geistlichen Reichsfürsten an Etsch und Eisack nicht unantastbar war, ja daß auch Domkapitel, Stiftsadel und Einwohner der Städte, also die maßgeblichen Vertreter der Bevölkerung in den Hochstiften, als ganzes oder wenigstens zu einem guten Teil bereit waren, mit einem weltlichen Herrn im Fürstentum zusammenzuarbeiten und diesen eventuell sogar sehr tatkräftig gegen den Bischof zu unterstützen. Und nicht zuletzt in diesem Sinne gestaltete sich auch das Vorgehen Meinhards II. gegen die Oberhirten von Brixen und Trient so erfolgreich[180]). Hält man sich diese Parallelen vor Augen, so erscheinen die Maßnahmen Friedrichs II. in den beiden Hochstiften doch nicht als so ohne weitreichendere Konsequenzen, wie sie sich zunächst vordergründig erwiesen haben.

---

[180]) Vgl. Wiesflecker, Meinhard 65 ff. und Riedmann, Beziehungen 79 ff., 87 ff.